

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



Nr. 12, Jahrgang 2011

Hannover, den 15. Dezember 2011 - Seite 317

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 158* - Kundgebung zum Schwerpunktthema: Hinhören - Aufbrechen - Weitersagen - Missionarische Impulse 2011. Vom 9. November 2011.	319
Nr. 159* - Kundgebung: "Zehn Forderungen zur solidarischen Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts". Vom 9. November 2011.	321
Nr. 160* - Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der EKD für das Haushaltsjahr 2012. Vom 9. November 2011.	322
Nr. 161* - Beschluss zur Haushaltsführung, Kassenführung und Rechnungslegung der EKD für das Rechnungsjahr 2010 (Entlastung). Vom 8. November 2011.	323
Nr. 162* - Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze der EKD – ARGG-Diakonie-EKD). Vom 9. November 2011.	323
Nr. 163* - Beschluss zur Weiterarbeit an der Umsetzung des Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze der EKD – ARGG-Diakonie-EKD. Vom 9. November 2011.	325
Nr. 164* - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost. Vom 9. November 2011.	326
Nr. 165* - Kirchengesetz über das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. (Diakonie- und Entwicklungsdienstgesetz – DEDG-EKD). Vom 9. November 2011.	326
Nr. 166* - Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts. Vom 9. November 2011.	328
Nr. 167* - Kirchengesetz zur Anpassung des Dienstrechts für Kirchenbeamtinnen und -beamte der EKD und für Pfarrerinnen und Pfarrer der EKD und zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 9. November 2011.	339
Nr. 168* - Kirchengesetz zur Durchführung der Wahl der Mitglieder des Rates der EKD (Ratswahlgesetz – RWG-EKD). Vom 9. November 2011.	342
Nr. 169* - Beschluss zur sozialen Dimension der europäischen Schuldenkrise. Vom 9. November 2011.	343
Nr. 170* - Beschluss zur Unterstützung des demokratischen Wandels und ökonomischen Aufbaus in Nordafrika. Vom 9. November 2011.	344
Nr. 171* - Beschluss zu Rüstungsexporten. Vom 9. November 2011.	344
Nr. 172* - Beschluss zur Einrichtung eines festen Neuansiedlungsprogramms für Flüchtlinge. Vom 9. November 2011.	344
Nr. 173* - Beschluss zum Bleiberecht und zur Abschaffung von Kettenduldung. Vom 9. November 2011.	345
Nr. 174* - Beschluss zu Freiwilligkeit und ethischer Orientierung. Vom 9. November 2011.	346

Nr. 175* - Beschluss zu den Freiwilligendiensten. Vom 9. November 2011.	346
Nr. 176* - Beschluss zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (Instrumentenreform). Vom 9. November 2011.	346
Nr. 177* - Beschluss zur Endlagersuche und zu weiteren Atommülltransporten nach Gorleben. Vom 9. November 2011.	347
Nr. 178* - Beschluss zum Engagement gegen Rechtsextremismus. Vom 9. November 2011.	347
Nr. 179* - Beschluss zur Festsetzung des Schwerpunktthemas 2012. Vom 9. November 2011.	347
Nr. 180* - Beschluss zum Klimabericht für die Evangelische Kirche in Deutschland 2011. Vom 9. November 2011.	348
Nr. 181* - Beschluss zur Reisekostenregelung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 9. November 2011.	348
Nr. 182* - Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 9. November 2011.	348
Nr. 183* - Zweite Verordnung über das Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD. Vom 10. Dezember 2011.	349
Nr. 184* - Fünfte Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgeheimnisses (Seelsorgeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009. Vom 10. Dezember 2011.	349
Nr. 185* - Erste Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung des Rates der EKD über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur "EKD-Bilanzbuchhalterin" /zum "EKD-Bilanzbuchhalter". Vom 10. Dezember 2011.	349

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 186* - Beschluss zum Haushaltsplan 2012. Vom 4. November 2011.	350
Nr. 187* - Beschluss über die Entschließung zur Kirchengemeinschaft UCC/UEK. Vom 8. November 2011.	350
Nr. 188* - Beschluss zur Agenda: „Berufung – Einführung – Verabschiedung“. Vom 8. November 2011.	351
Nr. 189* - Beschluss zum Bericht des Catholica-Beauftragten der VELKD Landesbischof Prof. Dr. Friedrich Weber. Vom 8. November 2011.	351
Nr. 190* - Beschluss über Höhe und Verteilungsmaßstab der Umlage 2012. Vom 8. November 2011.	352
Nr. 191* - Beschluss zur Bestätigung gesetzesvertretender Verordnungen. Vom 8. November 2011. .	352
Nr. 192* - Beschluss zum Pfarrdienstrecht, hier: Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD für Pfarrerinnen und Pfarrer im unmittelbaren Dienst der UEK. Vom 8. November 2011.	352
Nr. 193* - Beschluss zur Fortsetzung der Mitgliedschaft der Pommerschen Ev. Kirche durch Gaststatus der Nordkirche in der UEK. Vom 8. November 2011.	353
Nr. 194* - Beschluss über die Satzung des Ev. Predigerseminars Wittenberg. Vom 8. November 2011.	353
Nr. 195* - Beschluss zur Änderung der Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche (DomO) zu Berlin. Vom 8. November 2011.	355

C. Aus den Gliedkirchen

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst Projektstelle Kaliningrad, Russische Föderation.....	356
Urlaubsseelsorgedienste in Baden, Sommer 2012.....	357
Stellenausschreibung Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche).....	357

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 158* - Kundgebung zum Schwerpunktthema: Hinhören - Aufbrechen - Weitersagen - Missionarische Impulse 2011. Vom 9. November 2011.

Am Anfang aller Mission steht das Evangelium von Jesus Christus. Dieses Evangelium ist "der wahre Schatz der Kirche" (Martin Luther), den wir nie besitzen, aus dem wir als Kirche leben und den wir immer wieder neu entdecken. Mission ist begründet in Gottes barmherziger Zuwendung zur Welt und lebt von einer heilsamen Besinnung auf das, was uns in Christus geschenkt ist: die bedingungslose Gemeinschaft mit Gott.

Die EKD-Synode 1999 in Leipzig hat Impulse zum Missionsverständnis der evangelischen Kirche formuliert, die wir dankbar aufnehmen: "Wer glaubt, kann nicht stumm bleiben. Wer glaubt, hat etwas zu erzählen von der Güte Gottes. Darum tragen wir die Bilder des Lebens, des Trostes und der Sehnsucht weiter und treten ein für die Sache Gottes - leise und behutsam, begeistert und werbend. So folgen wir dem Auftrag Jesu Christi". Mission "ist an der gemeinsamen Frage nach der Wahrheit orientiert, verzichtet aus dem Geist des Evangeliums und der Liebe selbst heraus auf alle massiven oder subtilen Mittel des Zwangs und zielt auf freie Zustimmung. Eine solche Mission verträgt sich mit dem Gebot der Toleranz. Sie ist geprägt vom Respekt vor den Überzeugungen der anderen und hat dialogischen Charakter."

Heute stellen wir mit Freude fest, was in dieser Hinsicht in den zurückliegenden Jahren in unserer Kirche unter Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen geschehen ist. "Mission" hat einen neuen Stellenwert bekommen; Brücken wurden gebaut zwischen Landeskirchen und missionarischen Bewegungen; Gemeinden haben sich für eine Vielfalt von Beteiligungsformen geöffnet; es fand Austausch statt zwischen Ost und West und mit ökumenischen Partnern. In der EKD sind hier exemplarisch Projekte wie "Jahr der Taufe", "Erwachsen glauben" und "Willkommen in Gottes Welt" zu nennen.

Andererseits sehen wir, dass Menschen mit dem Glauben nichts mehr anfangen können, gegenüber dem Glauben gleichgültig sind oder der Kirche tragende Antworten auf grundlegende Fragen nicht zutrauen. Wenn wir uns heute erneut dem Thema zuwenden, so geht es dennoch nicht um die Bewältigung kirchlicher Mangelerscheinungen oder eine Strategie zur Gewinnung neuer Mitglieder - auch wenn uns die zurückgehenden Mitgliederzahlen belasten. Vielmehr geht es um eine erneute Vergewisserung darüber, was es bedeutet, sich heute in die Bewegung Gottes zum Menschen mit hineinnehmen zu lassen.

Hinhören - aufbrechen - weitersagen: Diese Schritte werden an der Geschichte von Philippus und dem

Kämmerer im 8. Kapitel der Apostelgeschichte anschaulich gemacht (Apg 8, 26-39).

1. Hinhören

Philippus hört auf die Stimme Gottes - und er hört auf das, was den Kämmerer bewegt.

Christinnen und Christen leben mit dem Gesicht zum Himmel und zur Welt. Mission, die sich am Evangelium von Jesus Christus orientiert, ist wahrnehmend: Sie hört auf das, was Gottes Geist den Gemeinden sagt. Sie spürt, im Bild der EKD-Synode von Leipzig gesprochen, ihrem eigenen Herzschlag nach. Sie nimmt wahr, was Menschen sagen und was unsere Gesellschaft beschäftigt.

Das Evangelium von Jesus Christus lässt aufhorchen: Es spricht Menschen frei von Mächten, Ängsten und Zwängen. Es schenkt Vertrauen auf Gott, bewegt zur Liebe zur Welt, eröffnet Hoffnung über den Tod hinaus. Leid, Schmerz und Dunklem zum Trotz vermittelt es Sinn, Ziel und Freude des Lebens. In der Botschaft von Kreuz und Auferstehung Jesu Christi begegnet Menschen ein Zuspruch, der sie getrost leben und getrost sterben lässt. Und sie gewinnen die Gewissheit, dass Gott seine Schöpfung zu einem guten Ziel führen wird. Wem sich diese Wahrheit erschließt, der sieht die Welt und das eigene Leben mit anderen Augen: offen und klar, befreit und getrost, liebevoll und engagiert.

Im Licht des Evangeliums hören wir, was Menschen heute bewegt. Die aktuelle Diskussion um die Krise der Finanzwelt, die Schuldenproblematik in unserer Gesellschaft und die Gefährdung der Natur lösen ein Empfinden tiefer Verunsicherung aus. In einer beschleunigten Welt gibt es die Erwartung, permanent präsent und leistungsfähig sein zu müssen. Bei vielen hat sich ein Gefühl der Erschöpfung breit gemacht. Und es gibt Menschen, die in der beschleunigten Welt immer mehr am Rande stehen. Diese Erfahrungen können zu Verlust an Sinn, Flucht in Geschäftigkeit und Angst vor Veränderung führen. Zugleich wächst die Sehnsucht nach Zuspruch, Entlastung und Konzentration. Das Evangelium von Jesus Christus hilft, sich diesen Phänomenen zu stellen. Es spricht vom Trost einer verängstigten Seele und von der Überwindung der Angst in der Welt.

Die Erfahrungen von Krise, Schuld und Erschöpfung betreffen auch die Kirche. Sie sieht die Herausforderungen, vor denen die Gesellschaft und sie selbst stehen, aber findet oft nicht die Kraft, sich neu auszurichten. Sie steht in der Gefahr, sich und ihre Mitarbeitenden in überdehnten Strukturen und immer neuen Aufgaben zu erschöpfen. Für die Kirche ist das stete Hinhören auf die befreiende Botschaft des Evangeliums lebensnotwendig. Gegründet allein auf Christus ist sie Salz der Erde. Sie hat die Freiheit, sich ihre Strukturen selbst zu geben und sich zu verändern, da-

mit sie dem Auftrag treu bleibt, zu dem sie von Gott berufen ist.

2. Aufbrechen

Philippus lässt sich vom Geist unterbrechen. Er bricht auf und geht hin auf die Straße, die öde ist.

Das Evangelium spricht von Gottes heilsamer Unterbrechung der Welt in Jesus Christus. Diese Botschaft zielt - immer wieder neu - auf unsere Hinwendung zu Gott. Sie umfasst den grundlegenden Sinneswandel, der sich in der Nachfolge Jesu Christi und im Hören auf sein Wort ereignet. Dazu kann die Anfechtung des glaubenden Menschen gehören, Gott nicht begreifen zu können und trotzdem weiter nach ihm zu suchen. Darin kann sich die beglückende Erfahrung einstellen, von Gott immer schon gesucht und gefunden zu sein.

Wir werden als Kirche darin glaubwürdig und anziehend, wenn wir nicht immer auf alles eine schnelle Antwort haben, sondern uns von Gott verändern lassen. Der Umkehr zu Gott entspricht ein Glaube, der Zweifel bekennt, eine Verkündigung, die sich unbequemen Fragen stellt, und eine Mission, die selbst auf dem Weg ist und lernt.

Christen und Kirche lassen sich unterbrechen durch Gottesdienst und Gebet, durch Nachdenken über den Glauben und durch die offene, lernbereite Begegnung mit anderen. Kirche wird nicht missionarischer, wenn sie "mehr" tut, sondern wenn sie ihr Tun gezielter und klarer ausrichtet. Sie kann ihre Betriebsamkeit unterbrechen, sich besinnen und sich mutig auf das konzentrieren, wozu sie von Gott berufen ist.

Gott kann nicht nur unser Tun, sondern auch unser Lassen segnen. Zum Evangelium von Jesus Christus gehört die grundlegende Unterscheidung von Schöpfer und Geschöpf - und mit ihr die befreiende Erkenntnis der eigenen Geschöpflichkeit und der eigenen Grenzen. Diese Erkenntnis hilft, nicht alles machen zu wollen, sondern sich auf das zu beschränken, was die eigene Aufgabe an diesem konkreten Ort und zu diesem konkreten geschichtlichen Zeitpunkt ist. Zu den zentralen Aufgaben der Kirche am Anfang des 21. Jahrhunderts gehören Konzentration und Neuorientierung auch im Loslassen. Loslassen befreit die Kirche von der Sorge um sich selbst und öffnet den Blick für andere. Die Fähigkeit der Kirche zu mutiger Selbstveränderung und Selbstbegrenzung ist ein Glaubenszeugnis an andere. Kirchliche Reformen lassen sich verstehen als Geschichte geistlicher Einkehr und inneren Aufbruchs.

Weitergeben kann nur wer empfängt. In einem alten Bild hat Bernhard von Clairvaux dies so ausgedrückt: "Wenn du vernünftig bist, erweise dich als Schale, nicht als Kanal, der fast gleichzeitig empfängt und weitergibt, während jene wartet, bis sie gefüllt ist. Auf diese Weise gibt sie das, was bei ihr überfließt, ohne eigenen Schaden weiter ... Wir haben heutzutage viele Kanäle in der Kirche, aber sehr wenige Schalen. Diejenigen, durch die uns die himmlischen Ströme zufließen, haben eine so große Liebe, dass sie lieber aus-

gießen, als dass ihnen eingegossen wird, dass sie lieber sprechen als hören."

Philippus bricht erneut auf - zum Fremden. Er läuft neben dessen Wagen her und begibt sich mit ihm auf den Weg.

Das Evangelium von Jesus Christus überschreitet Grenzen und befreit zur offenen Begegnung mit anderen: mit Menschen anderer Herkunft, Kultur, Religion. Das Evangelium ist nicht Besitz der Kirche, sondern ihr Gegenüber. Dies hilft zu unterscheiden zwischen der Gewissheit der Verheißung Gottes und der Begrenztheit aller menschlichen Erkenntnis.

Zwischen Christinnen und Christen weltweit stiftet der Glaube an Christus ein Band tiefer, geschwisterlicher Verbundenheit in Gott bei bleibender konfessioneller Unterschiedenheit. Die Begegnung mit Glaubensgeschwistern anderer Konfessionen und Länder öffnet den Blick für die eigene Situation. Das Bezeugen des eigenen Glaubens gehört zusammen mit dem Eintreten für das Recht der anderen auf ihr religiöses Bekenntnis. Kreative Lernfähigkeit gehört zu Ökumene und interreligiösem Dialog ebenso wie zur Mission der evangelischen Kirche.

Die innere Einkehr öffnet die Kirche zu neuem Handeln in der Welt. Sie ist politisch und engagiert - und das pointiert und konzentriert. In der Nachfolge Jesu Christi sind die Liebe zu Gott, die Liebe zum Mitmenschen und die Liebe zur Schöpfung nicht voneinander zu trennen. Die Freiheit, die Gott in Christus schenkt, ist Freiheit zum Dienst am Mitmenschen und an der Welt. Zu den vornehmsten Früchten christlichen Glaubens gehören daher Freude, Kraft und Wille zur Gestaltung der einen gottgegebenen Welt.

3. Weitersagen

Philippus fragt nach und lässt sich fragen.

Christliches Zeugnis braucht eine dialogische Haltung. In biblischer Perspektive erschließt sich Wahrheit in der Begegnung. Sie verändert beide Dialogpartner, setzt Sprachfähigkeit im Glauben voraus und stärkt sie zugleich. Christinnen und Christen fragen Menschen nach dem, was sie trägt, und lassen sich selbst fragen. Gelingende Mission ist gemeinsames Entdecken von unverfügbaren Gottesüberraschungen, zu denen Gottes Geist uns führt. So nehmen wir teil an dem unaufhörlichen Dialog Gottes mit seiner Welt.

Wir können als Christen nicht schweigen von dem, was sich uns als wahr erschlossen hat: die Zuwendung Gottes in Jesus Christus zu allen Menschen. "Wo der Glaube ganz unter die Bank gesteckt worden ist, erkennt niemand Christus als Herrn ..." (Martin Luther). Mission, die sich am Evangelium von Jesus Christus orientiert, ist fröhlich und zugewandt, kommunikativ und frei. Sie bringt sich kritisch ein in die gesellschaftliche Gestaltung von Kultur, Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft und Lebensstil.

Dabei ist das Zentrum der befreienden Botschaft des Evangeliums das anstößige Wort von Kreuz und Auferstehung: Es redet von Sünde, Scheitern und Neuan-

fang. Wir bleiben den Menschen etwas schuldig, wenn wir ihnen diese Botschaft verschweigen.

Mission widerstreitet allen Kräften, die menschliches Leben verzwecken, verflachen oder veräußerlichen. Und sie widerspricht in Verkündigung und Bildung allen Ideologien, die weltliche Dinge überhöhen und Menschen deren Herrschaft unterwerfen. Sie bringt die Gottesbeziehung als grundlegende Dimension des Menschseins zur Sprache. Die Besinnung auf Gott wahrt Weite, Schönheit und Geheimnis des Lebens.

Der Kämmerer fragt: Was hindert's, dass ich mich taufen lasse? Und Philippus tauft ihn.

Weitersagen erschöpft sich nicht im Reden über den Glauben. Das Evangelium wird in Wort und Sakrament zugesprochen: Die Taufe braucht den Glauben - der Glaube braucht die Taufe. Immer mehr Menschen nehmen dankbar die Möglichkeit wahr, sich in Tauf-erinnerungen vergewissern und in Segnungen berühren zu lassen.

Der Kämmerer zieht seine Straße fröhlich.

Menschen, denen sich das Evangelium von Jesus Christus erschlossen hat, sind im Glauben befreit und durch die Taufe in die christliche Gemeinschaft hineingenommen. Sie können von dieser tiefen Lebensfreude nicht schweigen. Als Synode der EKD bestärken wir alle Christinnen und Christen, zum Heil der Menschen und zum Wohl der Welt von dieser Botschaft zu zeugen: im Hinhören - Aufbrechen - Weitersagen.

M a g d e b u r g, den 9. November 2011

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Apostelgeschichte 8, 26-39

Aber der Engel des Herrn redete zu Philippus und sprach: Steh auf und geh nach Süden auf die Straße, die von Jerusalem nach Gaza hinabführt und öde ist. Und er stand auf und ging hin. Und siehe, ein Mann aus Äthiopien, ein Kämmerer und Mächtiger am Hof der Kandake, der Königin von Äthiopien, welcher ihren ganzen Schatz verwaltete, der war nach Jerusalem gekommen, um anzubeten. Nun zog er wieder heim und saß auf seinem Wagen und las den Propheten Jesaja. Der Geist aber sprach zu Philippus: Geh hin und halte dich zu diesem Wagen! Da lief Philippus hin und hörte, dass er den Propheten Jesaja las, und fragte: Verstehst du auch, was du liest? Er aber sprach: Wie kann ich, wenn mich nicht jemand anleitet? Und er bat Philippus, aufzusteigen und sich zu ihm zu setzen. Der Inhalt aber der Schrift, die er las, war dieser (Jesaja 53,7-8): "Wie ein Schaf, das zur Schlachtung geführt wird, und wie ein Lamm, das vor seinem Scherer verstummt, so tut er seinen Mund nicht auf. In seiner Erniedrigung wurde sein Urteil aufgehoben. Wer kann seine Nachkommen aufzählen? Denn sein Leben wird von der Erde weggenommen." Da antwortete der Kämmerer dem Philippus und sprach: Ich bitte dich,

von wem redet der Prophet das, von sich selber oder von jemand anderem? Philippus aber tat seinen Mund auf und fing mit diesem Wort der Schrift an und predigte ihm das Evangelium von Jesus. Und als sie auf der Straße dahinfuhren, kamen sie an ein Wasser. Da sprach der Kämmerer: Siehe, da ist Wasser; was hindert's, dass ich mich taufen lasse? Und er ließ den Wagen halten und beide stiegen in das Wasser hinab, Philippus und der Kämmerer, und er taufte ihn. Als sie aber aus dem Wasser heraufstiegen, entrückte der Geist des Herrn den Philippus und der Kämmerer sah ihn nicht mehr; er zog aber seine Straße fröhlich.

Nr. 159* - Kundgebung: "Zehn Forderungen zur solidarischen Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts". Vom 9. November 2011.

1. Diakonie als soziale Arbeit der evangelischen Kirche ist Teil ihrer Sendung und erfüllt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Das Leitbild der Dienstgemeinschaft betont, dass soziale Dienste auf Kooperation aller Beteiligten angewiesen sind. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, Dienstgeber und Dienstgeberinnen sind für ihre Arbeit auf zivilgesellschaftliche Verwurzelung und auf eine tragfähige Unternehmenskultur angewiesen, für die die Kirche einen guten Rahmen bieten kann. Dienstgemeinschaft ist damit mehr als eine Bestimmung im Arbeitsrecht. Sie muss sich in der Unternehmenskultur, im Führungsverständnis wie im Umgang mit den anvertrauten Menschen und ihren Angehörigen ausdrücken und gelebt werden. Sie muss dem Anspruch, Teil der Kirche und ihres Selbstbestimmungsrechts zu sein, gerecht werden.
2. Seit Mitte der 90er Jahre hat die Politik den Wohlfahrtssektor Schritt für Schritt für privatgewerbliche Träger geöffnet. In Gesundheitssystem und Pflege, in Alten- und Jugendhilfe und Arbeitsmarktpolitik ist ein Sozialmarkt entstanden, der über Budgetierung und wettbewerbliche Steuerung Ressourcen erschließen soll. Dieser Wettbewerb wirkt sich in diesem notwendigerweise personalintensiven Arbeitsfeld auch auf die Personalgewinnung, die Arbeitsbedingungen und die Entgelte aus und hat den Druck auf die Beschäftigten in der sozialen Arbeit erhöht. Mit dem Problem mangelnder Refinanzierung müssen alle Träger umgehen. Angemessene Refinanzierung ist die Grundlage für faire Bezahlung.
3. Unter dem Wettbewerbsdruck haben einige diakonische Träger begonnen, sich ganz oder in Teilen den Tarifen der Diakonie zu entziehen. Vor diesem Hintergrund haben sich in den letzten Jahren alle Landesverbände der Diakonie erneut und intensiv mit Mitgliedschaftsanforderungen, Zuordnungsrichtlinien und der Frage von Ausschlussverfahren beschäftigt.

4. Gemeinsames diakonisches Handeln ist auch in einem Umfeld des Wettbewerbs auf Transparenz und Kooperation angewiesen. Wenn die Glaubwürdigkeit kirchlichen Handelns im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts erhalten bleiben soll, braucht es bessere verbandspolitische Regulierungen und Rahmenbedingungen. Unterschiedliche Tarife einzelner diakonischer Unternehmen dürfen nicht zu einem innerdiakonischen Wettbewerb führen. Das kirchliche Arbeitsrecht braucht einen bundesweiten Rahmen mit gemeinsamen Regelungen und einem verbindlichen Leittarif.
5. Damit Landeskirchen und Landesverbände diakoniepolitisch angemessen handeln können, braucht es belastbare Daten. Die Synode fordert deshalb alle diakonischen Unternehmen auf, die entsprechenden Zahlen und Fakten über Personal- und Tarifentwicklung und Ausgründungen zu erheben und weiterzugeben.
6. Diakonische Unternehmen, die über privatrechtliche Konstruktionen in den Ersten Weg ausweichen wollen, müssen mit Ausschluss aus der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk rechnen. Missstände wie Outsourcing mit Lohnsenkungen, ersetzende Leiharbeit und nicht hinnehmbare Niedriglöhne müssen zu ernsthaften Konsequenzen wie Sanktionen führen. Sie sind mit dem und im kirchlichen Arbeitsrecht nicht begründbar. In Zukunft darf nicht der Sitz des Trägers, vielmehr muss der Ort der Einrichtung für die entsprechend anwendbaren Arbeitsvertragsrichtlinien oder ein bundesweiter Tarif handlungsleitend sein. Darüber hinaus ist eine grundlegende Reduktion der Anzahl der Arbeitsrechtskommissionen dringend erforderlich.
7. Die Mitarbeitendenvertretungen in Diakonie und Kirche müssen in ihren Beteiligungsmöglichkeiten gestärkt werden und brauchen eine bundesweit durchgehende legitimierte Struktur. Um strukturelle Ungleichgewichte zwischen Dienstgeberseite und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vermeiden, muss die professionelle fachliche Begleitung und Beratung der Dienstnehmerseite rechtlich wie finanziell verbessert werden. Darüber hinaus sollte eine Beschwerdestelle eingerichtet werden, die allen Fällen konsequent nachgeht, in denen Dienstgebern Missstände vorgeworfen werden.
8. Nach christlichem Verständnis leisten alle Beschäftigten im Sozial- und Gesundheitswesen einen entscheidenden und unverzichtbaren Beitrag zu Zusammenhalt, Gemeinwohlorientierung und Barmherzigkeit in unserem Land. Die Synode fordert alle Christinnen und Christen auf, gesellschaftlich und politisch für tragfähige solidarische Sicherungssysteme und angemessene Entgelte der Beschäftigten einzutreten.
9. Der ökonomische Wettbewerb im Sozialbereich braucht klare politische Rahmensetzungen und Regulierungen. Kirche, Politik und Gewerk-

schaften müssen gemeinsam dafür eintreten, dass die solidarischen Sicherungssysteme stabil und zukunftsfähig und die Entgelte in den Sozial- und Gesundheitsberufen so attraktiv sind, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewonnen werden können. Alle Träger sozialer Arbeit, Kirche und Gewerkschaften müssen gemeinsam für gute Bedingungen für die Mitarbeitenden und Hilfebefürchtigen eintreten. Der Mindestlohn für Pflegehilfskräfte ist angesichts des demographischen Wandels und des wachsenden Fachkräftemangels nur ein Anfang.

10. Die aktuelle Auseinandersetzung von evangelischer Kirche und ihrer Diakonie mit ver.di um das Arbeitsrecht ist politisch nicht förderlich, weil sie den gemeinsamen Einsatz für soziale Gerechtigkeit erschwert. Kirche und Diakonie bieten weiterhin das konstruktive Gespräch an, um voneinander zu lernen, wie soziale Unternehmenskultur und Selbstbestimmung der Beschäftigten zu einer neuen, gemeinwohlorientierten Ausrichtung des Sozialbereichs beitragen können. Dabei gilt es auch, die Träger der Freien Wohlfahrtspflege in ihrer besonderen gesellschaftlichen Verantwortung zu stärken

Magdeburg, den 9. November 2011

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**

Katrin Göring-Eckardt

Nr. 160* - Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der EKD für das Haushaltsjahr 2012. Vom 9. November 2011.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Haushaltsjahr 2012 läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012.

(2) Der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Teil I (Zentraler EKD-Haushalt) in der Einnahme und in der Ausgabe

auf je 185.719.700 Euro

und im Teil II (Haushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr) in der Einnahme und in der Ausgabe

auf je 11.104.270 Euro

festgesetzt.

§ 2

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuweisungsbedarf für den Teil I (Zentraler EKD-Haushalt) wird

- | | |
|--|-----------------|
| a) als Allgemeine Umlage auf | 78.490.000 Euro |
| b) als Umlage für das Diakonische Werk auf | 5.789.500 Euro |
| c) als Umlage für die Ostpfarrerversorgung auf | 6.500.000 Euro |

festgesetzt.

Die vorgenannten Umlagen haben die Gliedkirchen nach dem für Teil I (Zentraler EKD-Haushalt) festgesetzten Umlageverteilungsmaßstab aufzubringen.

(2) Gemäß Beschluss der Kirchenkonferenz vom 3./4. September 2008 wird eine Umlage für den Kirchlichen Entwicklungsdienst erhoben.

(3) Die gemäß § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland (in der Fassung vom 7. November 2002 – ABl. EKD, S. 387) aufzubringende Zuweisung von Kirchensteuern aus den Landeskirchen zur Deckung des Zuweisungsbedarfs für den Teil II (Haushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr) wird auf 8.761.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Nach Artikel 20 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland werden für das Haushaltsjahr 2012 die folgenden gesamtkirchlichen Kollekten im Rahmen des Teils I (Zentraler EKD-Haushalt) ausgeschrieben, die in jeder Gliedkirche zu erheben sind:

1. für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
2. für Ökumene und Auslandsarbeit
3. für das Diakonische Werk

§ 4

Die in § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Umlagen für den Teil I (Zentraler EKD-Haushalt) sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus, die Kollektenerträge jeweils nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

§ 5

(1) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss des Teils I (Zentraler EKD-Haushalt) ist der Versorgungsrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

(2) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss des Teils II (Haushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr) ist auf selbigen Teil II des übernächst-

folgenden Haushaltsjahres vorzutragen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist auf neue Rechnung zu übertragen.

§ 6

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Kassenwirtschaft wird das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 60.000.000 Euro aufzunehmen.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

M a g d e b u r g, den 9. November 2011

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

**Nr. 161* - Beschluss zur
Haushaltsführung, Kassenführung und
Rechnungslegung der EKD für das
Rechnungsjahr 2010 (Entlastung).
Vom 8. November 2011.**

Dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, dem Kirchenamt und der Verwaltung des Haushalts Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr wird für die Haushaltsführung, die Kassenführung und die Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 2010 Entlastung erteilt.

M a g d e b u r g, den 8. November 2011

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

**Nr. 162* - Kirchengesetz über die
Grundsätze zur Regelung der
Arbeitsverhältnisse der
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in
der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungs-
grundsätze-gesetz der EKD –
ARGG-Diakonie-EKD).
Vom 9. November 2011.**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Verkündigungsauftrag der Kirche und ihrer Diakonie, Festlegung der Arbeitsbedingungen

(1) Kirchlicher Dienst ist durch den unverfügbaren Auftrag Jesu bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der evangelischen Kirche. Auf dieser Grundlage leisten alle Frauen und Männer, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind, den aus dem Glauben erwachsenen Dienst am Mitmenschen. Sie wirken als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter daran mit, dass die jeweilige Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet sie zu einer Dienstgemeinschaft, die auch in der Gestaltung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitsbedingungen ihren Ausdruck findet.

(2) Für die Regelung der Arbeitsbedingungen haben in der Dienstgemeinschaft Dienstgeber und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die gemeinsame Verantwortung. Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Verantwortung setzt einen partnerschaftlichen und kooperativen Umgang von Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern voraus.

(3) Die Festlegung der Arbeitsbedingungen für die Dienstverhältnisse erfolgt in einer paritätisch gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission. In der Arbeitsrechtlichen Kommission ist jede Seite gleichberechtigt und gleichwertig vertreten. Entscheidungen sollen im Konsens angestrebt werden und werden durch Mehrheitsentscheidungen getroffen. Konflikte werden durch ein verbindliches Schlichtungsverfahren entschieden. Dieses Verfahren schließt Streik und Aussperrung aus.

§ 2

Geltungsbereich und Subsidiarität

(1) Für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der diakonischen Einrichtungen gelten die von der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 3 Absatz 4 getroffenen Regelungen, soweit nicht durch gliedkirchliches Recht abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist für die Regelung der Arbeitsverhältnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Evangelischen Kirche in Deutschland, der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, der Gliedkirchen und deren Untergliederungen nicht zuständig.

§ 3

Arbeitsrechtsregelung auf dem Dritten Weg

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist paritätisch und repräsentativ mit Mitgliedern besetzt, die unabhängig und an keine Weisungen gebunden sind. Der oder die Vorsitzende wird im jährlich wechselnden Turnus von der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite gestellt. Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten dienstgeber- und einrichtungübergrei-

fend. Sie sind für die Dienstgeber verbindlich und dürfen nicht unterschritten werden.

(2) Kommt die Arbeitsrechtliche Kommission zu keinem Ergebnis, so kann jede Seite einen nach den in § 1 und Absatz 1 festgelegten Grundsätzen gebildeten Schlichtungsausschuss unter neutralem, stimmberechtigtem Vorsitz anrufen. Dieser entscheidet verbindlich mit Mehrheit.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission und der Schlichtungsausschuss sind dem Auftrag der Kirche und ihrer Diakonie verpflichtet und arbeiten unter Einhaltung der vorgenannten Grundsätze.

(4) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland ist ermächtigt, nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes durch eine Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland die Arbeitsbedingungen der in der Diakonie im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter näher zu regeln. Hierfür erlässt es im Einvernehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Ordnung.

§ 4

Repräsentativität und Parität

(1) In der Arbeitsrechtlichen Kommission sollen die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie Dienstgeber aus den Diakonischen Werken der Gliedkirchen durch Vertreterinnen und Vertreter repräsentiert sein. Bei der Entsendung soll die jeweilige Sozialpartnerschaft in den Gliedkirchen und ihren Diakonischen Werken berücksichtigt werden.

(2) In der Ordnung nach § 3 Absatz 4 ist vorzusehen, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer und Dienstgeber in getrennten Delegiertenversammlungen gewählt werden. Dort ist weiterhin zu bestimmen, wie die Wahl vorgenommen wird, wenn Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen werden.

(3) Jeweils zwei Drittel der Mitglieder der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite müssen im Dienst der evangelischen Kirche oder ihrer Diakonie stehen.

(4) Voraussetzung für die Entsendung in die Arbeitsrechtliche Kommission ist die Mitgliedschaft in einer Kirche, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist.

(5) Organisation und Verfahren der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nach dem Prinzip des strukturellen Gleichgewichtes durch eine identische Zahl der Dienstnehmer- und Dienstgebervertreterinnen und -vertreter zu gestalten (Parität).

§ 5

Freistellung, Kündigungsschutz, Ausstattung, Kosten

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, werden für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtli-

chen Kommission freigestellt. Gleiches gilt für Mitglieder des Schlichtungsausschusses.

(2) Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Mit der Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss verbundene notwendige Kosten und Auslagen trägt das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie der Dienstnehmer- und der Dienstgeberseite sind vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland trifft in der Ordnung nach § 3 Absatz 4 nähere Bestimmungen.

§ 6

Verbindliche Konfliktlösung durch den Schlichtungsausschuss

(1) Für den Fall, dass eine Einigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande kommt, ist ein Schlichtungsausschuss vorzusehen. Er ist mit der identischen Zahl von beisitzenden Mitgliedern der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite sowie einer gemeinsam gewählten Vorsitzenden oder einem gemeinsam gewählten Vorsitzenden zu besetzen. Die oder der Vorsitzende ist neutral und stimmberechtigt. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist. Die Amtszeit des Schlichtungsausschusses entspricht der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Sie oder er darf nicht im Dienst der evangelischen Kirche oder ihrer Diakonie stehen. Bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Vorsitz des Schlichtungsausschusses entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt mehrheitlich mit zwei Dritteln ihrer Mitglieder. Nach zweimaliger vergeblicher Ladung kann die Arbeitsrechtliche Kommission mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen. Über eine ihm vorgelegte Angelegenheit entscheidet der Schlichtungsausschuss grundsätzlich in voller Besetzung. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.

(3) Die abschließenden Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind verbindlich und unanfechtbar. Die mit der Tätigkeit des Schlichtungsausschusses verbundenen Kosten trägt das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die nähere Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens erfolgt durch die Ordnung nach § 3 Absatz 4.

§ 7

Rechtsmittel

Über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes und der Ordnung nach § 3 Absatz 4 ergeben, entscheidet das Kirchengengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland - Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten. § 60 Absatz 8 Satz 1 und die §§ 61 bis 63 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland und ihr Diakonisches Werk am Tag nach seiner Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.

(2) Für die Gliedkirchen und gliedkirchliche Zusammenschlüsse tritt dieses Kirchengesetz in Kraft, nachdem diese ihre Zustimmung erklärt haben. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in der jeweiligen Gliedkirche oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

M a g d e b u r g, den 9. November 2011

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 163* - Beschluss zur Weiterarbeit an der Umsetzung des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes ARGG-Diakonie-EKD. Vom 9. November 2011.

Die Synode unterstützt den Rat der EKD in seinem Vorgehen (Beschluss vom 5.11.2011), in dem der Rat das Diakonische Werk der EKD in Zusammenarbeit mit dem Kirchenamt der EKD bittet, eine empirische Analyse der Arbeitsbedingungen in den kirchlichen Einrichtungen bei einem neutralen Institut erarbeiten zu lassen.

Die Synode begrüßt, dass der Rat der EKD die Bestrebungen des Diakonischen Werks der EKD nachdrücklich unterstützt, zu einer Harmonisierung der in den Satzungen der gliedkirchlichen diakonischen Werke in Bezug auf das Arbeitsrecht getroffenen Regelungen zu gelangen.

Die Synode begrüßt, dass der Rat der EKD eine paritätische Arbeitsgruppe mit dem Auftrag einberuft, Vorschläge zu entwickeln, welche rechtlichen und organisatorischen Veränderungen aufgrund der Rahmen- und Strukturbedingungen am Dritten Weg und in Bezug auf die Interessenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich und sinnvoll sind. Für die Beratungen der Arbeitsgruppe leitet die Synode dem Rat als Material die Anlage des Antrags des Synodalen Rannenbergs zum Entwurf des ARGG-Diakonie-EKD weiter.

Die Synode bittet den Rat der EKD, die Synode regelmäßig über den Stand der Beratungen zu informieren und ihr bis spätestens 2013 Beschlussvorschläge zur Weiterentwicklung des ARGG-Diakonie-EKD zur Entscheidung vorzulegen.

Magdeburg, den 9. November 2011

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin Göring-Eckardt

**Nr. 164* - Erstes Kirchengesetz zur
Änderung des Arbeitsrechtsregelungs-
gesetzes EKD-Ost.
Vom 9. November 2011.**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes
EKD-Ost**

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367, 2009 S. 83) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort "Mitteldeutschland" das Komma und die Wörter "der Pommerschen Evangelischen Kirche" gestrichen.
2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort "sechzehn" durch das Wort "zwölf" ersetzt.
 - b) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort "Acht" durch das Wort "Sechs" ersetzt.
3. § 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Dem Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland steht die Entsendung von vier Vertreterinnen oder Vertretern, dem Gesamtausschuss der Evangelischen Landeskirche Anhalts steht die Entsendung von zwei Vertreterinnen oder Vertretern zu."
4. § 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Für die Anstellungsträger entsenden die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland vier Vertreter-

rinnen oder Vertreter sowie die Evangelische Landeskirche Anhalts zwei Vertreterinnen und Vertreter."

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem ein Arbeitsrechtsregelungsgesetz für den Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche in Kraft tritt. Die bisherigen Arbeitsrechtsregelungen für den Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche gelten weiter, bis sie durch Beschlüsse der auf der Grundlage des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes nach Satz 1 gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission ersetzt sind.

(2) Für den Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche nehmen zwei Dienstnehmer- und zwei Dienstgebervertreter an den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission als ständige Gäste teil.

(3) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

Magdeburg, den 9. November 2011

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin Göring-Eckardt

**Nr. 165* - Kirchengesetz über das
Evangelische Werk für Diakonie und
Entwicklung e. V. (Diakonie- und
Entwicklungsdienstgesetz –
DEDG-EKD).
Vom 9. November 2011.**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 3 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

In Jesus Christus hat Gott seine Liebe zur Welt erwiesen. Die Kirche hat den Auftrag, diese Liebe allen Menschen durch Wort und Tat zu bezeugen. Im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. (im Weiteren: Verein) nimmt die Evangelische Kirche in Deutschland im Zusammenwirken mit Freikirchen und anderen Kirchen diesen Auftrag wahr und bekräftigt die Zusammengehörigkeit des Entwicklungsdienstes mit der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Diakonie und Entwicklungsdienst wurzeln in dem Glauben, der die Welt als Gottes Schöpfung bezeugt, in der Liebe, mit der Gott uns an jeden Menschen als Nächsten weist, und in der Hoffnung, die in der Gewissheit der kommenden Gottesherrschaft handelt. Sie sind getragen von der Überzeugung, dass nach dem biblischen Auftrag die Verkündigung des Evangeliums und der Dienst in der Ge-

sellschaft, missionarisches Zeugnis und Wahrnehmung von Weltverantwortung im Handeln der Kirche zusammen gehören.

§ 1 Ziele des Vereins

Der Verein ist insbesondere den Zielen verpflichtet,

- a) unterschiedslos allen Menschen beizustehen, die in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis, Armut und ungerechten Verhältnissen leben,
- b) die Ursachen dieser Nöte aufzudecken und zu benennen und zu ihrer Beseitigung beizutragen,
- c) den kirchlichen Beitrag zur Überwindung der Armut, des Hungers und der Not in der Welt und ihrer Ursachen in ökumenischer Partnerschaft zu gestalten,
- d) gemeinsam mit den ihn tragenden Kirchen und diakonischen Verbänden in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft für eine gerechte Gesellschaft und eine nachhaltige Entwicklung einzutreten und
- e) Zeugnis einer gelebten Hoffnung auf das Heil zu geben, das in Jesus Christus allen Menschen verheißen ist.

§ 2 Werke des Vereins

(1) Als Werk der evangelischen Kirche nimmt der Verein im Sinne der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland diakonische und volksmissionarische Aufgaben sowie Aufgaben des Entwicklungsdienstes und der humanitären Hilfe nach Maßgabe seiner Satzung wahr. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch seine Werke "Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband" und "Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst".

(2) Das Werk "Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband" nimmt die Aufgaben des Vereins als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege wahr. In dieser Funktion arbeitet das Werk "Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband" mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen und vertritt die Diakonie der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, sonstigen in- und ausländischen zentralen Organisationen und in Kirche und Öffentlichkeit.

(3) Das Werk "Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst" nimmt für die Evangelische Kirche in Deutschland die Aufgaben des Entwicklungsdienstes, der humanitären Hilfe und der weltweiten zwischenkirchlichen Hilfe wahr. Das Werk "Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst" vertritt den Entwicklungsdienst und die humanitäre Hilfe der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, sonstigen in- und ausländischen zentralen Organisationen und in Kirche und Öffentlichkeit.

§ 3 Mitwirkung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Evangelische Kirche in Deutschland wirkt an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins insbesondere dadurch mit, dass

- a) Vertreterinnen und Vertreter von Synode, Kirchenkonferenz und Rat sowie, beratend, des Kirchenamts der Evangelischen Kirche in Deutschland der Konferenz des Vereins angehören,
- b) Vertreterinnen und Vertreter von Rat und Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland dem Aufsichtsrat des Vereins angehören,
- c) die Berufung des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins der Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bedarf,
- d) vor Erklärungen im Namen des Vereins zu den beide in § 2 genannten Werke gemeinsam berührenden grundsätzlichen Fragen, zu deren Abgabe der Vorstand des Vereins berechtigt ist, das Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hergestellt werden soll,
- e) den Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland regelmäßig über die Arbeit der Werke berichtet wird,
- f) in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung das Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hergestellt werden soll.

§ 4 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Stimmt dieser nicht zu, so entscheidet die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland. Satzungsänderungen sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veröffentlichen.

§ 5 Zustimmung zur Satzung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dem Entwurf der Satzung des Vereins wird in dem in der Anlage wiedergegebenen Wortlaut zugestimmt.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt mit der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird ermächtigt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes durch Verordnung festzustellen.
- (3) Dieses Kirchengesetz bedarf der Zustimmung der Kirchenkonferenz mit einfacher Mehrheit.
- (4) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere das Kirchengesetz über das Diakonische

Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1975 (ABl. EKD 1975 S. 713).

(5) Soweit in weitergeltenden Vorschriften auf das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland Bezug genommen wird, treten die Regelungen dieses Kirchengesetzes an diese Stelle.

M a g d e b u r g, den 9. November 2011

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Anlage gemäß § 5 Absatz 1:

Satzung des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. in der von der Diakonischen Konferenz und der Mitgliederversammlung des Evangelischen Entwicklungsdienstes e.V. am 16. Juni 2011 beschlossenen Fassung.

Nr. 166* - Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts. Vom 9. November 2011.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD

Das Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2010 (ABl. EKD S. 31), das durch das Kirchengesetz vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst: "§ 12 Rechtsfolgen von Nichtigkeit und Rücknahme, Amtshandlungen"
 - b) Nach der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe eingefügt: "Kapitel 3 Beförderung, Laufbahnen, Amtsbezeichnungen"
 - c) Die Angabe "Kapitel 3 Laufbahnen und Amtsbezeichnungen" wird gestrichen.
 - d) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst: "§ 22 Befreiung von Amtshandlungen"
 - e) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst: "§ 26 Geschenke und Vorteile"
 - f) In der Angabe zu § 27 werden die Wörter "und Mandatsbewerbung" gestrichen.
 - g) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:

"§ 27a Mandatsbewerbung"

- h) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst: "§ 31 Mitteilungen in Strafsachen"
 - i) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst: "§ 32 Amtspflichtverletzung"
 - j) In der Angabe zu § 39 wird das Wort "Schwerbehindertenrecht" durch die Wörter "Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen" ersetzt.
 - k) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst: "§ 41 Personalentwicklung und Fortbildung"
 - l) In der Angabe zu § 46 wird das Wort "Einwilligungsbedürftige" durch das Wort "Genehmigungspflichtige" ersetzt.
 - m) In der Angabe zu § 47 wird das Wort "Nicht-einwilligungsbedürftige" durch das Wort "Genehmigungsfreie" ersetzt.
 - n) Der Angabe zu § 66 werden die Wörter ", Hinausschieben der Regelaltersgrenze" angefügt.
 - o) In der Angabe zu § 67 werden die Wörter "auf Antrag" durch die Wörter "vor Erreichen der Regelaltersgrenze" ersetzt.
 - p) Der Angabe zu § 68 werden die Wörter ", Verpflichtung zur Rehabilitation" angefügt.
 - q) Die Angabe zu § 74 wird wie folgt gefasst: "§ 74 Ruhestand beim Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe wegen Dienstunfähigkeit"
 - r) Der Angabe zu § 84 werden die Wörter "der Entlassung" angefügt.
 - s) Nach der Angabe "Teil 6 Rechtsschutz und Verfahren" wird folgende Angabe eingefügt: "§ 85a Verwaltungsverfahren"
 - t) Die Angabe zu § 89 wird wie folgt gefasst: "§ 89 (weggefallen)"
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 4 werden nach den Wörtern "auf Zeit" die Wörter "für die Dauer einer Beurlaubung aus einem bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis" eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "ehrenamtlichen" das Wort ", unentgeltlichen" eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: "Es kann nicht in ein Kirchenbeamtenverhältnis anderer Art und ein solches kann nicht in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt umgewandelt werden."
 3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: "(1) Einer Ernennung bedarf es zur

1. Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses,
 2. Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
 3. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung und mit anderem Endgrundgehalt,
 4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe."
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 "(3) Mit der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit wird gleichzeitig ein Amt verliehen."
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort "und" ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 "6. erwarten lässt, nicht vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt zu werden."
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4" durch die Wörter "Absatz 2 Nummer 1 und 3" ersetzt.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:
 "In besonders begründeten Fällen kann von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 4 abgewichen werden. Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn das 40. Lebensjahr aufgrund Mutterchutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde."
 - c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 "Die Frist verlängert sich um die Zeit, um die sich die Probezeit wegen Elternzeit oder einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung verlängert."
5. § 10 wird wie folgt gefasst:
 "§ 10
 Nichtigkeit der Ernennung
- (1) Die Ernennung ist nichtig, wenn
 1. sie nicht der in § 7 Absatz 2 vorgeschriebenen Form entspricht,
 2. sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde,
 3. sie ohne die kirchengesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung einer anderen Stelle ausgesprochen wurde,
 4. die ernannte Person zum Zeitpunkt der Ernennung nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) war und eine Befreiung nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 nicht erteilt worden ist,
 5. die ernannte Person zum Zeitpunkt der Ernennung ganz oder teilweise unter Betreuung stand.
- (2) Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn
1. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Kirchenbeamtenverhältnis begründen oder ein bestehendes Kirchenbeamtenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Das Gleiche gilt, wenn die Angabe der Zeitdauer fehlt, durch Rechtsvorschrift aber die Zeitdauer bestimmt ist,
 2. im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 die zuständige Stelle die Ernennung bestätigt oder
 3. im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 die andere Stelle die Ernennung bestätigt.
- (3) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist dieser der ernannten Person mitzuteilen und ihr, wenn es sich um eine erstmalige Ernennung handelt, jede weitere Ausübung des Dienstes zu untersagen, bei Nichtigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 aber erst, wenn die Bestätigung versagt worden ist."
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern "Die Ernennung ist" werden die Wörter "mit Wirkung auch für die Vergangenheit" eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden vor den Wörtern „nicht bekannt war“ die Wörter "dem Dienstherrn“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter "Die Ernennung kann" durch die Wörter "Die Ernennung soll, soweit sie nicht bereits nach § 10 nichtig ist," ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 "(3) Die für die Ernennung zuständige Stelle nimmt die Ernennung innerhalb von sechs Monaten zurück, nachdem sie von ihr und dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Der Rücknahmebescheid wird zugestellt."
 - d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 "(4) Sobald der Grund für die Rücknahme bekannt wird, ist er der berufenen Person mitzuteilen. Jede weitere Ausübung des Dienstes kann untersagt werden, wenn es sich um die erstmalige Ernennung handelt."
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 "§ 12
 Rechtsfolgen von Nichtigkeit und Rücknahme, Amtshandlungen"
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "Die gezahlten Dienstbezüge können" durch die Wörter "Die gezahlte Besoldung kann" ersetzt.

- c) In Absatz 2 wird die Angabe "(§ 10 Absatz 4)" durch die Angabe "(§ 10 Absatz 3)" ersetzt.
8. Nach § 12 wird folgende Überschrift eingefügt:
"Kapitel 3
Beförderung, Laufbahnen, Amtsbezeichnungen"
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
"(3) Eine Beförderung ist unzulässig vor Ablauf eines Jahres
1. seit der Einstellung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder
2. seit der letzten Beförderung, es sei denn, das bisherige Amt musste nicht regelmäßig durchlaufen werden."
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
"(4) Ämter, die nach der Gestaltung der Laufbahn regelmäßig zu durchlaufen sind, sollen nicht übersprungen werden."
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
10. Die Überschrift vor § 14 "Kapitel 3 Laufbahnen und Amtsbezeichnungen" wird gestrichen.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
"(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "im Ruhestand" ("i. R.)."
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
"(4) Bei Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses erlischt das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung, es sei denn, dass dieses Recht ausdrücklich belassen wird. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz "außer Dienst" ("a. D.") geführt werden. Das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung kann entzogen werden, wenn sich die frühere Kirchenbeamtin oder der frühere Kirchenbeamte dessen als nicht würdig erweist."
12. In § 16 Absatz 5 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort "erneute" durch das Wort "neue" ersetzt.
13. In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "Ehepartnerinnen, Ehepartner, Kinder und Eltern" durch das Wort "Angehörigen" ersetzt.
14. In § 18 Satz 2 werden die Wörter "voller Hingabe" durch die Wörter "vollem persönlichen Einsatz" ersetzt.
15. In § 19 Absatz 1 werden die Wörter "voller Hingabe" durch die Wörter "vollem persönlichen Einsatz" ersetzt.
16. § 22 wird wie folgt gefasst:
"§ 22
Befreiung von Amtshandlungen
(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst oder Angehörige richten würden, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.
(2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für geistliche Amtshandlungen."
17. § 23 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
"(2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt."
18. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses."
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
"(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit
1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr gegeben sind,
2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen oder
3. gegenüber der obersten Dienstbehörde oder einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht angezeigt wird, dass eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter
a) eine Vorteilsgewährung oder eine Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen hat oder
b) für die Dienstausbübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen hat, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben.
Dasselbe gilt im Falle eines Versuches."
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:
aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort "Einwilligung" durch das Wort "Genehmigung" ersetzt.
bb) Folgender Satz wird angefügt:
"Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden."

19. § 26 wird wie folgt gefasst:

"§ 26

Geschenke und Vorteile

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist es mit Rücksicht auf ihre Unabhängigkeit und das Ansehen des Amtes untersagt,

1. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile jedweder Art für sich oder ihre Angehörigen zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen,

2. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile für einen Dritten zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, soweit dies bei ihnen oder ihren Angehörigen zu einem wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil führt.

Die Nummern 1 und 2 gelten auch für erbrechtliche Begünstigungen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden

1. für Zuwendungen, die im Familien- und Freundeskreis üblich sind und keinen Bezug zum Dienst der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten haben,

2. für Erbschaften oder Vermächtnisse, soweit die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte zu den gesetzlichen Erben gehört.

(3) In besonders begründeten Fällen kann der Dienstherr die Annahme von Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 genehmigen. Die Genehmigung ist vor der Annahme der Zuwendung einzuholen.

(4) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat auf Verlangen das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht im Strafverfahren der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist. Für den Umfang des Herausgabeanspruchs gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch nach Eintritt in den Ruhestand und Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.

(6) Das Nähere können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich regeln."

20. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter "und Mandatsbewerbung" gestrichen.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

21. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

"§ 27a

Mandatsbewerbung

(1) Beabsichtigt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter, sich um die Aufstellung als Kandidatin oder Kandidat für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat zu bewerben, so ist diese Absicht unverzüglich, jedenfalls vor Annahme der Kandidatur, anzuzeigen. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte ist zur Mitteilung über Ausgang und Annahme der Wahl verpflichtet.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die als Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes aufgestellt worden sind, sind innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag beurlaubt. Im Übrigen gilt § 54.

(3) Mit der Annahme der Wahl nach Absatz 2 ist die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte beurlaubt. Es gilt § 54. Die Beurlaubung endet mit Ablauf der Wahlperiode oder mit einer vorzeitigen Beendigung des Mandats.

(4) Für die Mandatsbewerbung und Mandatsausübung in einer kommunalen Vertretungskörperschaft oder in anderen als den in den Absätzen 2 und 3 genannten politischen Ämtern gelten die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Absätzen 2 bis 4 abweichende Regelungen treffen."

22. Dem § 28 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: "Telearbeit darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen."

23. § 29 wird wie folgt gefasst:

"§ 29

Fernbleiben vom Dienst

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten fernbleiben. Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen; es kann insbesondere die Vorlage eines ärztlichen, amts- oder vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) Bleiben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte schuldhaft ihrem Dienst fern, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Besoldung. Der Verlust der Besoldung ist festzustellen und der Kirchenbeamtin und dem Kirchenbeamten mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt."

24. Die Überschrift von § 31 wird wie folgt gefasst:

"§ 31

Mitteilungen in Strafsachen"

25. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
"§ 32
Amtspflichtverletzung"
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
"(2) Die Rechtsfolgen der Amtspflichtverletzung und das Verfahren ihrer Feststellung richten sich nach dem Disziplinarrecht."
26. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
"Verletzen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen."
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
"(3) Hat der Dienstherr Dritten Schadenersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, zu dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches erlangt, der Zeitpunkt, zu dem der Ersatzanspruch gegenüber Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird."
- c) In Absatz 4 wird das Wort "Erstattungsanspruch" durch das Wort "Ersatzanspruch" ersetzt.
27. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
"(2) Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft dürfen sich bei der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses und dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken. Staatskirchenrechtliche Regelungen über die Staatsangehörigkeit kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben unberührt."
28. § 36 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
"(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der verletzten Person oder ihrer Hinterbliebenen geltend gemacht werden."
29. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort "Schwerbehindertenrecht" durch die Wörter "Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen" ersetzt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) In dem neuen Absatz 1 werden die Wörter "und für die Schwerbehinderten" durch die Wörter "Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen" ersetzt.
- d) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
"(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Elternzeit in Anspruch nehmen, erhalten Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Regelungen des § 54 Absatz 3.
(3) Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen dürfen sich bei der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses und dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken. Das gilt auch für Behinderung, wenn nicht zwingende sachliche Gründe, insbesondere Gründe nach § 8 Absatz 2 Nummer 4, 5 und 6 vorliegen."
30. § 41 wird wie folgt gefasst:
"§ 41
Personalentwicklung und Fortbildung
(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind berechtigt und verpflichtet, die für ihren Dienst erforderliche Kompetenz durch Teilnahme an Maßnahmen der Personalentwicklung und regelmäßige Fortbildung fortzuentwickeln.
(2) Maßnahmen der Personalentwicklung sollen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in ihrem Dienst würdigen und helfen, die für den Dienst erforderlichen Gaben zu entdecken, zu fördern und zu entwickeln. Im Rahmen der Personalentwicklung können insbesondere regelmäßige Gespräche nach einer festen Ordnung durchgeführt und verbindliche Vereinbarungen über Ziele der Arbeit und über Maßnahmen der Personalentwicklung getroffen werden.
(3) Maßnahmen der Fortbildung sollen helfen, die für den Dienst erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten fortzuentwickeln. Maßnahmen sind insbesondere die Teilnahme an Fortbildungsangeboten.
(4) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich."
31. In § 43 wird das Wort "gewissenhaften" durch das Wort "sorgfältigen" ersetzt.
32. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort "Einwilligungsbedürftige" durch das Wort "Genehmigungspflichtige" ersetzt.
- b) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort "Einwilligung" durch das Wort "Genehmigung" ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit geeignet ist,
1. nach Art und Umfang die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten so stark in Anspruch zu nehmen, dass die sorgfältige Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
2. die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten zu bringen,

3. dem Ansehen der Kirche und der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes zu schaden."
33. § 47 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort "Nichteinwilligungsbedürftige" durch das Wort "Genehmigungsfreie" ersetzt.
 - In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort "Einwilligung" durch das Wort "Genehmigung" ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort "gewissenhaften" durch das Wort "sorgfältigen" ersetzt.
34. Dem § 49 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 "(3) Nach Maßgabe der Stellenplanung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann der Dienstumfang auf Antrag der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten im kirchlichen Interesse für begrenzte Zeit unter das nach Absatz 2 zulässige Mindestmaß ermäßigt werden (unterhältiger Teildienst)."
35. § 50 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden nach der Angabe "§ 51" die Wörter "und unterhältigem Teildienst" eingefügt.
 - Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 "Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht werden."
36. § 51 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden nach der Angabe "§ 50" die Wörter "und unterhältigem Teildienst" eingefügt.
 - Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 "Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht werden."
 - Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 "Die Regelung des Teildienstes unter Überschreitung der Regelaltersgrenze gemäß § 66 Absatz 5 bleibt unberührt."
37. § 52 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 "(2) Beurlaubung aus familiären Gründen und Teildienst dürfen sich bei dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen."
38. § 53 wird wie folgt geändert:
- Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 "(2) Während einer Beurlaubung bedürfen Nebentätigkeiten abweichend von den §§ 43 bis 48 keiner Genehmigung. Erwerbstätigkeiten im Umfang von mindestens der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes sind genehmigungspflichtig."
39. § 54 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:
 "Es ruht die Pflicht der beurlaubten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Dienstleistung. Das Dienstverhältnis dauert fort. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten unterliegen insbesondere weiterhin den Pflichten aus § 18 und der Disziplinaraufsicht ihres Dienstherrn. Alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Besoldung bleiben unberührt."
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 "(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sollen an Fortbildungsveranstaltungen und Maßnahmen der Personalentwicklung im Sinne des § 41 teilnehmen."
 - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 "(3) Während der Zeit der Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 50) besteht Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Anspruch auf Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten
 1. berücksichtigungsfähige Angehörige einer beihilfeberechtigten Person werden oder
 2. nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Familienversicherung krankenversichert sind oder
 3. einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit als Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch haben.
 Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Bestimmungen dieses Absatzes abweichende oder ergänzende Regelungen treffen."
40. § 55 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "die Entscheidung mitgeteilt wird" durch die Wörter "die Verfügung bekannt gegeben wird" ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 "(3) Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Freistellung gestellt werden."
41. § 56 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Eine Abordnung ist die vorübergehende Übertragung einer dem Amt der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn unter Beibehaltung der Zugehörigkeit zur bisherigen Dienststelle. Die Abordnung erfolgt im dienstlichen Interesse. Die Abordnung kann ganz oder teilweise erfolgen."

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter "Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte" durch die Wörter "Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können" ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden das Wort "Einwilligung" durch das Wort "Zustimmung" ersetzt und nach den Wörtern "Kirchenbeamten und" die Wörter "der Genehmigung" eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern "Kirchenbeamten und" die Wörter "der Genehmigung" eingefügt und es wird jeweils das Wort "Einwilligung" durch das Wort "Zustimmung" ersetzt.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
"(3a) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären."
- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
"(4) Für die abgeordneten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind, soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist, die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend anzuwenden mit Ausnahme der Regelungen über die Amtsbezeichnung (§ 15), die Zahlung von Bezügen, von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen und von Versorgung (§ 35 Absatz 1). Die Verpflichtung zur Zahlung der Besoldung hat auch der Dienstherr, zu dem die Abordnung erfolgt ist."

42. § 57 wird wie folgt gefasst:

"§ 57
Zuweisung

(1) Eine Zuweisung ist die befristete oder unbefristete Übertragung einer dem Amt der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechenden Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes. Die Zuweisung kann ganz oder teilweise erfolgen. Die Rechtsstellung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bleibt unberührt.

(2) Die Zuweisung erfolgt im kirchlichen Interesse. Sie bedarf der Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der Genehmigung der obersten Dienstbehörde.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der Kirche oder der Diakonie umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung im kirchlichen Interesse eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden.

(4) Die Zuweisung endet mit Ablauf der festgelegten Dauer. Sie kann im dienstlichen oder kirchlichen Interesse beendet werden.

(5) Bei der Zuweisung ist zu entscheiden, ob die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Planstelle verliert. Im Falle der Zuweisung unter Verlust der Planstelle erfolgt nach Beendigung der Zuweisung eine Einweisung in eine der früheren entsprechenden Planstelle."

43. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert
- aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:
"Eine Versetzung ist die auf Dauer angelegte Übertragung eines anderen Amtes bei einer anderen Dienststelle bei demselben oder einem anderen Dienstherrn."
- bb) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort "Einwilligung" durch das Wort "Zustimmung" ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort "Einwilligung" durch das Wort "Genehmigung" ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- e) Absatz 5 wird aufgehoben.

44. § 59 Satz 3 wird aufgehoben.

45. In § 60 Absatz 3 werden die Wörter "wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht gewährleistet ist" durch die Wörter "wenn in ihrem bisherigen Amt eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes festgestellt wird" ersetzt.

46. In § 61 Absatz 2 werden die Wörter "mitgeteilt wird" durch die Wörter "zugestellt worden ist" ersetzt.

47. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort "erteilen" das Wort "(Wartestandsauftrag)" eingefügt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

48. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter ", Hinausschieben der Regelaltersgrenze" angefügt.

- b) Die Absätze 4 und 5 werden durch die folgenden Absätze 4 bis 8 ersetzt:
- "(4) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten um bis zu drei Jahren hinausgeschoben werden. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.
- (5) Auf Antrag einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten kann der Eintritt in den Ruhestand bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses um höchstens zwei Jahre hinausgeschoben werden. Das gilt nur, wenn für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren vor Beginn des Monats, in dem die jeweils geltende Regelaltersgrenze erreicht wird, und höchstens zwei Jahre danach Teildienst mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt wird. Die Zeiträume vor und nach der jeweils geltenden Regelaltersgrenze müssen gleich lang sein; eine Bewilligung in Form eines Blockmodells ist nicht möglich. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem der Teildienst beginnen soll.
- (6) Dem Antrag nach Absatz 5 darf nur entsprochen werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes berufliche Verpflichtungen außerhalb des Kirchenbeamtenverhältnisses nur in dem Umfang einzugehen, in dem die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Kirchenbeamtenverhältnis vereinbar ist. Dabei ist von der regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen. Wird der Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft nicht nachgekommen, soll die Bewilligung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- (7) Die Bewilligung nach Absatz 5 darf außer in den Fällen des Absatzes 6 Satz 4 mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten der Teildienst nicht mehr zugemutet werden kann. Wird die Bewilligung widerrufen, nachdem die Regelaltersgrenze erreicht worden ist, tritt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem der Widerruf zugestellt worden ist. Die Vorschriften über die Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses wegen Dienstunfähigkeit und die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit bleiben unberührt.
- (8) Das Nähere zu den Absätzen 5 bis 7 regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Sie können die Anwendung der Absätze 5 bis 7 ausschließen."
49. § 67 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter "auf Antrag" durch die Wörter "vor Erreichen der Regelaltersgrenze" ersetzt.
 - Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn
1. sie das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und sie das 62. Lebensjahr vollendet haben."
 - In Absatz 2 werden jeweils die Wörter "die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und" durch die Wörter "denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und die" ersetzt.
50. § 68 wird wie folgt geändert:
- Der Überschrift werden die Wörter ", Verpflichtung zur Rehabilitation" angefügt.
 - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
"(1a) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit verpflichtet, an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen."
51. § 69 wird wie folgt gefasst:
- "§ 69
Verfahren bei Dienstunfähigkeit
- (1) Beantragt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, so wird die Dienstunfähigkeit in der Regel aufgrund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt, das die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten für dauernd unfähig hält, die Dienstpflichten zu erfüllen.
- (2) Soll die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Antrag erfolgen, so wird der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten unter Angabe der Gründe mitgeteilt, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Nach Ablauf der Frist wird von der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde über die Versetzung in den Ruhestand entschieden. Während des Verfahrens kann angeordnet wer-

den, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Dienstgeschäfte ruhen lässt.

(3) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann verpflichtet werden, ein ärztliches Gutachten über die Dienstfähigkeit vorzulegen und sich, falls dies für erforderlich gehalten wird, ärztlich beobachten zu lassen.

(4) Entzieht sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann sie oder er so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit ärztlich bestätigt worden wäre. Die Besoldung wird mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben wird, einbehalten, soweit sie das Ruhegehalt übersteigt.

(5) Gutachten, Untersuchungen und Beobachtungen sollen, soweit nicht im Einzelfall die Dienstunfähigkeit zweifelsfrei feststeht, durch Vertrauens- oder Amtsärztinnen und -ärzte erfolgen, wenn nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich etwas anderes bestimmt haben. Gutachten entfalten keine verbindliche Wirkung. Sie schließen die Erhebung weiterer Beweise nicht aus."

52. In § 70 Absatz 4 wird die Angabe "§ 69 Absatz 2, 3" durch die Angabe "§ 69 Absatz 2 bis 5" ersetzt.

53. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 4 durch folgende Sätze ersetzt:

"Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit werden von dem freistellenden Dienstherrn nach Maßgabe des bei ihm geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Dienstherrn, bei dem das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit besteht, in den Ruhestand versetzt. Die Sätze 2 bis 4 gelten für den Eintritt in den Ruhestand entsprechend."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
"(3) Soweit in der Verfügung nach Absatz 2 kein Zeitpunkt bestimmt ist, beginnt der Ruhestand mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung zugestellt worden ist."

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
"Sie unterstehen insbesondere weiterhin den Pflichten nach § 18 und der Disziplinaraufsicht ihres Dienstherrn."

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
"(6) Abweichend von den §§ 43 bis 48 bedürfen Nebentätigkeiten keiner Genehmigung. Eine Nebentätigkeit kann unter den Voraussetzungen des § 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 untersagt werden."

54. In § 73 wird Absatz 2 durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

"(2) Das Vorliegen der Dienstunfähigkeit kann in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Zur Prüfung ihrer Dienstfähigkeit sind Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich untersuchen zu lassen. § 69 Absatz 3 und 5 ist anzuwenden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind auf Weisung verpflichtet, zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen."

55. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 74

Ruhestand beim Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe wegen Dienstunfähigkeit"

b) In Absatz 3 werden nach der Angabe "69" ein Komma und die Angabe "72" eingefügt.

56. In § 76 Absatz 1 und 3 werden die Wörter "Zustimmung" und "Einwilligung" jeweils durch das Wort "Genehmigung" ersetzt.

57. § 77 Absätze 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

"(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind. Die Entlassung aus dem Dienst wird einen Monat nach amtlicher Kenntnis der disziplinaraufsichtführenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils rechtswirksam, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der disziplinaraufsichtführenden Stelle.

(2) Eine Entlassung nach Absatz 1 erfolgt nicht, wenn vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen wird. Ein Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens besteht nicht."

58. § 79 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

"2. nicht in den Ruhestand eintreten können oder versetzt werden können, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist,"

59. In § 80 Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 durch den Satz "Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu entlassen, wenn sie gegenüber dem Dienstherrn schriftlich ihre Entlassung verlangen." ersetzt.

60. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "einem neben dem" durch die Wörter "dem neben dem" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter "des Dienstherrn auf Zeit" durch die Wörter "des

- Dienstherrn, bei dem ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit besteht," ersetzt.
61. § 82 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst: "2. sie eine Amtspflichtverletzung begehen, die im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Bezüge zur Folge hätte,"
 - b) In Absatz 4 werden die Nummern 1 bis 3 durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt: "1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss und
2. von mehr als drei Monaten sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres."
 62. § 83 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: "(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. Die Entlassung ist ohne Einhaltung einer Frist möglich. § 82 Absatz 1 gilt entsprechend."
 63. § 84 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter "der Entlassung" angefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: "(1) Die Entlassung wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt. Sie wird mit dem in der Entlassungsverfügung angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit ihrer Zustellung wirksam. In den Fällen der Entlassung nach den §§ 76 und 77 wird der durch das Kirchengesetz bestimmte Zeitpunkt der Entlassung mitgeteilt."
 64. Dem § 86 wird folgender § 85a vorangestellt:

"§ 85a
Verwaltungsverfahren

Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach diesem Kirchengesetz gelten ergänzend die Bestimmungen des Verwaltungsverfahren- und -zustellungs-gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, soweit diese nicht zu den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder anderen Kirchengesetzen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist."
 65. § 89 wird aufgehoben.
 66. In § 93 Absatz 2 wird das Wort "Zustimmung" durch das Wort "Genehmigung" ersetzt.
- Artikel 2**
Änderung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 316, ABl. EKD 2010 S. 263) wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 79 wird wie folgt gefasst: "§ 79 Kostentragung und erstattungsfähige Kosten"
 - b) Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst: "Gerichtskosten"
 2. Dem § 6 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt: "Sie kooperieren mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden. Sie können diese im Falle des Verdachts einer Straftat informieren und ihnen insbesondere die in einem Disziplinarverfahren angelegten und beigezogenen Akten zur Verfügung stellen."
 3. In § 7 Absatz 2 wird die Angabe "Kapitel 3 und 4" durch die Angabe "Kapitel 3" ersetzt.
 4. In § 9 Absatz 3 werden die Wörter "Verweis, Geldbuße und Kürzung der Bezüge" durch die Wörter "Verweis und Geldbuße" ersetzt.
 5. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort "Zurückstufung" durch die Wörter "Kürzung der Bezüge" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter "mangelnder Gedeihlichkeit des Wirkens" durch die Wörter "nachhaltiger Störung in der Wahrnehmung des Dienstes" ersetzt.
 6. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 7. In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Einleitung" die Wörter "und Ausdehnung" eingefügt.
 8. In § 29 Absatz 2 wird der Punkt durch die Wörter "; es ist spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss eines Verfahrens nach Absatz 1 fortzusetzen." ersetzt.
 9. In § 31 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort "Untersuchungszwecks" durch das Wort "Ermittlungszwecks" ersetzt.
 10. § 32 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Für sie gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Pflicht auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes entsprechend."
 11. § 36 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter " die Vorlage hierüber geführter Akten" werden durch die Wörter "die Vorlage von Akten" ersetzt.
 - bb) Die Wörter "im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an die beschuldigte Person" werden durch die Wörter "im Hinblick auf die gegenwärtige Wahrnehmung von Aufgaben oder Ämtern durch die beschuldigte Person

- und die künftige Übertragung an sie" ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
"Dasselbe gilt für die Information eines Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person einen kirchlichen Dienst versieht, zu dem sie aufgrund der Amtspflichtverletzung nicht mehr geeignet erscheint."
12. § 44 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
"(5) Das Verfahren der Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen richtet sich nach § 67."
13. Dem § 51 wird folgender Absatz 3 angefügt:
"(3) Die Verpflichtung kann auf andere Stellen delegiert werden."
14. § 54 Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 2b ersetzt:
"(2) In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen tritt an die Stelle des ordinierten beisitzenden Mitglieds ein beisitzendes Mitglied aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person.
(2a) Bei einer Besetzung nach Absatz 1 Satz 3 treten an die Stelle der ordinierten beisitzenden Mitglieder zwei beisitzende Mitglieder aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person. Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann abweichend von Satz 1 vorsehen, dass eines dieser beisitzenden Mitglieder ordiniert ist.
(2b) Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann für Verfahren gegen nicht ordinierte Personen, die im Vorbereitungsdienst oder Probendienst für den Pfarrdienst stehen, bestimmen, dass sich die Besetzung der Disziplinargerichte nach den Bestimmungen für Verfahren gegen ordinierte Personen richtet."
15. § 55 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
16. In § 62 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "Untersuchungszwecks" durch das Wort "Ermittlungszwecks" ersetzt.
17. § 63 Absatz 3 wird aufgehoben.
18. § 64 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
"Das Disziplinargericht ist an die Fassung der Anträge nicht gebunden und kann über das Klagebegehren der disziplinaufsichtführenden Stelle nach § 55 Abs. 2 hinausgehen."
bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:
"Es kann in dem Urteil
1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme und Nebenmaßnahmen erkennen oder
2. die Disziplinaranzeige abweisen."
b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
"Das Disziplinargericht darf die angefochtene Entscheidung nicht zum Nachteil der beschuldigten Person abändern; es ist aber an die Fassung der Anträge nicht gebunden."
19. § 79 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
"§ 79
Kostentragung und
erstattungsfähige Kosten"
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Für die Kostentragungspflicht der Beteiligten und die Erstattungsfähigkeit von Kosten gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt."
c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
"(3) In Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Fristsetzung (§ 66) ist zugleich mit der Entscheidung über den Fristsetzungsantrag über die Kosten des Verfahrens zu befinden."
d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
"(4) Kosten im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Kosten des behördlichen Disziplinarverfahrens."
20. § 80 wird wie folgt gefasst:
"§ 80
Gerichtskosten
Gerichtliche Disziplinarverfahren sind gebührenfrei. Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes erhoben."
21. § 83 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird die Angabe "§§ 76, 77 und 79 Abs. 3" durch die Angabe "§§ 76, 77 und 79 Abs. 1 Nr. 3" ersetzt.
bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Hinterbliebene versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne des § 9 Abs. 4 Nr. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland erhalten 55 vom Hundert der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Dienst das den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung begründende Rechtsverhältnis bereits bestanden hat."
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
"(3) Unterhaltsberechtigten Personen, die eine Amtspflichtverletzung einer ihnen unterhaltsverpflichteten Person anzeigen, kann die disziplinaufsichtführende Stelle zusagen, ihnen und weiteren unterhaltsberechtigten Personen im Falle der Entfernung der unterhaltsverpflichteten Person aus dem Dienst eine monatliche Unterhaltsleistung oder einmalige oder anlassbezogene Hilfen

zu erbringen, solange sie diese Unterstützung benötigen. § 82 Absatz 4 gilt entsprechend."

Artikel 3
Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes
der EKD

Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992 S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (ABl. EKD 2010, S. 3), wird wie folgt geändert:

§ 43 Buchstabe b wird aufgehoben.

Artikel 4
Änderung des Kirchengesetzes über die
Mitarbeit der Evangelischen Kirche in
Deutschland in der Ökumene

Das Kirchengesetz über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene vom 6. November 1996 (ABl. EKD S. 525), das durch Kirchengesetz vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 461) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Kirchengesetz über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene erhält die Kurzbezeichnung "Ökumenegesetz der EKD" und die Abkürzung "ÖG-EKD".
2. In § 8 Nummer 7 werden nach dem Wort "Besoldungsdienstalter" die Wörter "oder die Erfahrungszeit" eingefügt.
3. In § 16 wird das Wort "Kirchenbeamten" durch die Wörter "Pfarrer und Pfarrerinnen" ersetzt.
4. § 17 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
"(3) Ist eine Anstellung nach Absatz 1 nicht möglich, kann die Evangelische Kirche in Deutschland ein Dienstverhältnis auf Zeit nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder ein privatrechtliches Anstellungsverhältnis begründen. Ist ein solches Dienstverhältnis auf Zeit begründet worden, treten an die Stelle des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes. § 8 Nr. 2 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden. Ein Dienstverhältnis auf Zeit kann im Einvernehmen mit der freistellenden Gliedkirche in sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 2 aus wichtigem Grund vorzeitig durch Entlassung enden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland feststellt, dass eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes am Einsatzort vorliegt. Einer Entlassung steht eine vorübergehende Verwendung in einem anderen, der Ausbildung entsprechenden Auftrag oder in einem Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt im Dienstbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht entgegen."
5. In § 18 wird das Wort "Kirchenbeamten" durch die Wörter "Pfarrer und Pfarrerinnen" ersetzt.

Artikel 5
Bekanntmachungserlaubnis

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in den vom 1. Januar 2012 an geltenden Fassungen im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

Artikel 6
Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 4 und 5 tritt für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse frühestens an dem Tag in Kraft, an dem das Pfarrdienstgesetz der EKD für ihren Dienstherrn in Kraft tritt.

M a g d e b u r g, den 9. November 2011

Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 167* - Kirchengesetz zur
Anpassung des Dienstrechts für
Kirchenbeamtinnen und -beamte der
EKD und für Pfarrerinnen und Pfarrer
der EKD und zur Änderung des
Kirchengerichtsgesetzes der
Evangelischen Kirche in Deutschland.
Vom 9. November 2011.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche
in Deutschland zum Pfarrdienstgesetz der EKD
(Ausführungsgesetz der EKD zum
Pfarrdienstgesetz - AGPFDG-EKD)

§ 1
(Zu § 2 Absatz 1, § 115 Absatz 1)
Dienstherr, oberste Dienstbehörde

Dienstherr der Pfarrerinnen und Pfarrer ist die Evangelische Kirche in Deutschland. Oberste Dienstbehörde ist der Rat.

§ 2
(Zu § 2 Absatz 2, § 109 Absatz 5)
Pfarrdienstverhältnis auf Zeit

(1) In ein Pfarrdienstverhältnis auf Zeit darf nur berufen werden, wer einen geordneten kirchlichen Dienst

im Sinne des § 1 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD nicht länger als sechs Jahre wahrnehmen soll. Eine Verlängerung ist zulässig, sie soll jedoch nicht über drei Jahre hinausgehen. Eine Verlängerung über neun Jahre hinaus kann nur aus wichtigem dienstlichem Grund erfolgen. Die Höchstdauer beträgt zwölf Jahre.

(2) § 83 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet auf Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Zeit keine Anwendung.

§ 3 (Zu § 36) Amtskleidung

Die Pfarrerinnen und Pfarrer tragen die Amtskleidung der Kirche, in der sie zuletzt im Pfarrdienstverhältnis gestanden haben.

§ 4 (Zu § 105 Absätze 1 und 2) Rechtsweg, Vorverfahren

(1) Für Streitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist in erster Instanz das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständig.

(2) Vermögensrechtliche Ansprüche sind vor den staatlichen Verwaltungsgerichten geltend zu machen. Insoweit wird die Vorschrift des § 126 Absatz 1 Bundesbeamtengesetz für anwendbar erklärt.

(3) In Streitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist vor Klageerhebung, auch im Falle von Leistungs- und Feststellungsklagen, ein Vorverfahren durchzuführen. Ein Vorverfahren ist auch durchzuführen, wenn die Maßnahme vom Rat getroffen wurde; dies gilt nicht bei Maßnahmen nach § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5, § 83 Absatz 2 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5, § 88 Absatz 4 und § 92 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD. Ein Widerspruch ist beim Kirchenamt zu erheben. Dieses kann, wenn es die Maßnahme im Rahmen des Artikels 31 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassen hat, dem Widerspruch stattgeben. In allen anderen Fällen entscheidet der Rat über den Widerspruch.

§ 5 (Zu § 110)

Pfarrdienst in einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland

Pfarrerinnen und Pfarrer, die einen Pfarrdienst im Ausland versehen, unterliegen den Regelungen des Ökumenengesetzes der EKD und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 6 (Zu § 35 Absatz 6, § 49 Absatz 1, § 53 Absatz 4, § 54 Absatz 1, § 62 Absatz 2, § 67) Anwendung des Rechts der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland zu nachfolgenden Rechtsfragen aus einem Pfarrdienstverhältnis keine Regelung vorsieht, finden die für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche in Deutschland jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung:

1. Bewerbung um ein Mandat,
2. Unterhalt,
3. Erholungs- und Sonderurlaub mit der Maßgabe, dass alle Tage, an denen Pflicht zur Erreichbarkeit im Sinne des § 37 des Pfarrdienstgesetzes der EKD besteht, Arbeitstage sind,
4. Einsichts- und Auskunftsrecht in Ausbildungs- und Prüfungsakten und
5. Nebentätigkeiten.

(2) Soweit Besonderheiten des Pfarrdienstes Abweichungen von beamtenrechtlichen Regelungen erfordern, wird der Rat ermächtigt, Rechtsfragen der Nummern 3 bis 6 sowie des Mutterschutzes und des Unterhalts, mit Ausnahme der Besoldung und Versorgung, durch Rechtsverordnung zu regeln.

Artikel 2 Änderung des Kirchengenichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengenichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408, 409), das durch das Kirchengengesetz vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst: "§ 7 (weggefallen)"
 - b) Nach der Angabe zu § 29b wird folgende Angabe eingefügt: "Abschnitt 6 Streitigkeiten aus der Anwendung des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD und aus der auf dessen Grundlage erlassenen Ordnung § 29c Anzuwendende Vorschriften"
 - c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt: "über Streitigkeiten aus der Anwendung des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD und aus der auf dessen Grundlage erlassenen Ordnung."
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort "und" ersetzt.
 - c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt: "über Streitigkeiten aus der Anwendung des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD und aus der auf dessen Grundlage erlassenen Ordnung."
3. § 7 wird aufgehoben.
4. Nach § 29 b wird folgender Abschnitt 6 eingefügt: "Abschnitt 6
Streitigkeiten aus der Anwendung des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD und aus der auf dessen Grundlage erlassenen Ordnung

§ 29 c

Anzuwendende Vorschriften

In Streitigkeiten nach dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD und nach der auf dessen Grundlage erlassenen Ordnung gelten die Vorschriften des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung."

Artikel 3

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz

Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 567) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:
"(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die in einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland oder in einer Partnerkirche Dienst tun, unterliegen den Regelungen des Ökumenengesetzes der EKD und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften."
2. § 3 wird wie folgt gefasst:
"§ 3
(Zu § 87 Abs. 1 und Abs. 2)
Rechtsweg, Vorverfahren
(1) Für Streitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist in erster Instanz das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständig.
(2) Vermögensrechtliche Ansprüche sind vor den staatlichen Verwaltungsgerichten geltend zu machen. Insoweit wird die Vorschrift des § 126 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz für anwendbar erklärt.
(3) In Streitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist vor Klageerhebung, auch im Falle von Leistungs- und Feststellungsklagen, ein Vorverfahren durchzuführen. Hierfür gelten die Verfahrensvorschriften des jeweiligen Rechtsweges. Ein Vorverfahren ist auch durchzuführen, wenn die Maßnahme vom Rat getroffen wurde. Ein Widerspruch ist beim Kirchenamt zu erheben. Dieses kann, wenn es die Maßnahme im Rahmen des Artikels 31 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassen hat, dem Widerspruch stattgeben. In allen anderen Fällen entscheidet der Rat über den Widerspruch."
3. § 7 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
aa) Die Angabe "§ 54 Abs. 3," wird gestrichen.
bb) Vor der Angabe "§ 83 Abs. 2" wird die Angabe " § 66 Abs. 8," eingefügt.
b) Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
"7. Hinausschieben der Regelaltersgrenze und"

Artikel 4

Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

Das Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 18. November 1988 (ABl. EKD S. 369), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2001 (ABl. EKD S. 366, ABl. EKD 2002 S. 400), das zuletzt durch gesetzesvertretende Verordnung vom 8. Dezember 2007 (ABl. EKD S. 406) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz erhält die folgende Überschrift:
"Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Beschäftigten der Evangelischen Kirche in Deutschland in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BesVersG-EKD)"
2. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:
"Für Pfarrer und Pfarrerinnen, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland in ein Pfarrdienstverhältnis berufen werden, gilt dieses Kirchengesetz entsprechend."
3. In § 5a Absatz 4 wird der Text des zweiten Spiegelstrichs wie folgt gefasst:
"- ein im Haushalt der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis lebender Angehöriger oder eine dort lebende Angehörige eigene Einkünfte hat, die die Grenze des § 4 Absatz 1 der Bundesbeihilfeverordnung übersteigen."
4. In § 6 Absatz 3 werden die Wörter "aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ihres verstorbenen Ehepartners oder ihrer verstorbenen Ehepartnerin" durch die Wörter "die als versorgungsberechtigte Angehörige eines oder einer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Beschäftigten" ersetzt.
5. Dem § 8 wird folgender Satz angefügt:
"Wird ein Wartestandsauftrag übertragen, dessen Umfang einem höheren Vomhundertsatz eines vollen Dienstauftrages entspricht als der Vomhundertsatz des gewährten Wartegeldes von einer Besoldung mit vollem Dienstauftrag, so wird das Wartegeld in entsprechendem Umfang ergänzt."
6. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift werden die Wörter "des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes" gestrichen.
b) In den Zwischenüberschriften werden jeweils die Wörter "Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis" gestrichen.
c) Der Angabe zu A 13 werden die Wörter ", Pfarrer oder Pfarrerinnen (soweit nicht A 14) angefügt.
d) Der Angabe zu A 14 werden die Wörter ", Pfarrer oder Pfarrerinnen (soweit nicht A 13) angefügt."

Artikel 5 Änderung des Mandatsgesetzes

Das Mandatsgesetz vom 9. November 1989 (ABl. EKD 1989 S. 533) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

"§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Männer und Frauen, die Kirchenbeamte, Pfarrer oder Angestellte der Evangelischen Kirche in Deutschland sind.

(2) Die Regelungen für Kirchenbeamte finden auf Pfarrer Anwendung.

(3) Die §§ 2 bis 8 gelten für Mitarbeiter in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis entsprechend. Die Zeit eines Wahlvorbereitungsurlaubs und die Zeit eines Mandats ist bei Anwendung von Bestimmungen über die Kündigung des Dienstverhältnisses, über die Fortdauer von Bezügen bei Krankheit, über Jubiläen und über die Voraussetzungen für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf die Dienst- und Beschäftigungszeit anzurechnen."

2. § 9 wird aufgehoben.

Artikel 6 Folgeänderung

In § 1 Absatz 1 des Versorgungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (ABl. EKD 1960 S. 104), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1961 (ABl. EKD 1961 S. 101), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 6. November 1997 (ABl. EKD 1997 S. 501, 515) geändert worden ist, werden die Wörter "des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland" durch die Wörter "des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD" ersetzt.

Artikel 7 Bekanntmachungserlaubnis

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz und des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD unter seiner neuen Überschrift in den vom 1. Januar 2012 an geltenden Fassungen im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

Artikel 8 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

M a g d e b u r g, den 9. November 2011

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 168* - Kirchengesetz zur Durchführung der Wahl der Mitglieder des Rates der EKD (Ratswahlgesetz – RWG-EKD). Vom 9. November 2011.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 30 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

1. Grundsätze der Ratswahl

§ 1

Der Rat besteht aus 15 Mitgliedern. 14 Mitglieder werden von der Synode und der Kirchenkonferenz gemeinsam in geheimer Abstimmung gewählt. Als weiteres Mitglied gehört der oder die Präses der Synode dem Rat an.

§ 2

Synode und Kirchenkonferenz sind aufgerufen, die Wahl im geschwisterlichen Bemühen um die zügige Besetzung der Sitze im Rat durchzuführen. Hierzu sollen von den Beteiligten zwischen den Wahlgängen alle Möglichkeiten der Verständigung genutzt werden.

2. Amtsdauer des Rates und Konstituierung

§ 3

(1) Die Amtsdauer des Rates beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger und Nachfolgerinnen im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Rat aus, erfolgt für dieses eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer des Rates gemäß den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

(2) Die Ratswahl findet in der zweiten Tagung der Synode statt. Kann der neue Rat bei dieser Wahl nicht vollständig besetzt werden, so stellen Synode und Kirchenkonferenz dies und den Umstand, dass die Wahl insoweit vorerst abgeschlossen ist, in gleichlautenden Beschlüssen mit jeweils einfacher Mehrheit fest. Die Wahl ist so schnell wie möglich endgültig abzuschließen.

(3) Der neue Rat konstituiert sich unverzüglich nach Abschluss der Wahl. Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 umfassen die Beschlüsse von Synode und Kirchenkonferenz die Entscheidung darüber, ob sich der neue Rat konstituieren kann.

3. Ratswahlausschuss

§ 4

Die Wahl des Rates wird von einem Ratswahlausschuss vorbereitet. Dem Ausschuss gehören für die Dauer der Synodalperiode 13 Mitglieder an: Zehn Mitglieder der Synode werden von der Synode, drei Mitglieder von Kirchenleitungen werden von der Kirchenkonferenz gewählt. Scheidet ein Mitglied des Ratswahlausschusses aus, ist ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu wählen.

§ 5

(1) Der Ratswahlausschuss stellt unter Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit einen Wahlvorschlag auf, der mehr Namen enthalten soll, als Ratsmitglieder zu wählen sind. Der oder die Präses soll den Wahlvorschlag spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung an die Mitglieder der Synode und an die Kirchenkonferenz versenden. Der Ratswahlausschuss begründet seinen Wahlvorschlag vor der Synode und der Kirchenkonferenz; dabei ist zu verdeutlichen, in welcher Weise die bekennnismäßige und landschaftliche Gliederung der Evangelischen Kirche in Deutschland berücksichtigt ist und welche weiteren Gründe für den Vorschlag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten maßgeblich sind. Die Wahl darf frühestens 24 Stunden danach beginnen.

(2) Wahlvorschläge aus der Mitte der Synode sind vor jedem Wahlgang möglich. Sie bedürfen der Unterstützung von mindestens 25 Synodalen.

(3) Die Kirchenkonferenz kann vor jedem Wahlgang Wahlvorschläge machen. Diese bedürfen eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschlusses der Kirchenkonferenz.

(4) Vor dem ersten Wahlgang dürfen Wahlvorschläge nach Absatz 2 und 3 nur unmittelbar nach der Begründung des Wahlvorschlags durch den Ratswahlausschuss gemacht werden.

(5) Die Zustimmung der Vorgeschlagenen muss vor der Wahl vorliegen.

§ 6

Solange die Wahl nicht abgeschlossen ist, hat der Ratswahlausschuss nach jedem Wahlgang das Recht, eine Unterbrechung der Wahl zu verlangen. Für zu diesem Zeitpunkt noch offene Sitze kann der Ratswahlausschuss unverzüglich einen neuen Wahlvorschlag machen. Das Wahlverfahren wird nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes fortgesetzt; dabei entfällt die Frist nach § 5 Absatz 1 Satz 4.

4. Wahlverfahren**§ 7**

(1) Gewählt wird durch Stimmzettel. Diese sollen die Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. In jedem Wahlgang können höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie noch Sitze zu besetzen sind.

(2) Gewählt sind die vorgeschlagenen Personen, die in einem Wahlgang die meisten Stimmen erhalten und die auf mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmzettel bezeichnet sind.

(3) Stimmzettel, die keine Stimmabgabe enthalten, sind als Enthaltungen gültig. Stimmzettel, die Zusätze enthalten oder keine eindeutige Wahlentscheidung erkennen lassen, sind ungültig und werden nicht gewertet.

§ 8

Das Präsidium der Synode kann die Wahl nach jedem Wahlgang, auch über Nacht, unterbrechen.

5. Vorsitz des Rates und Stellvertretung**§ 9**

Der oder die Vorsitzende des Rates sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende des Rates werden aus der Mitte der Ratsmitglieder von der Synode und der Kirchenkonferenz gemeinsam in getrennten Wahlgängen mit Zweidrittelmehrheit gewählt. § 7 findet entsprechende Anwendung. Der Rat kann Vorschläge machen.

6. Schlussbestimmung, Inkrafttreten**§ 10**

(1) Dieses Kirchengesetz bedarf der Zustimmung der Kirchenkonferenz mit einfacher Mehrheit.

(2) Es tritt am Tag nach seiner Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.

M a g d e b u r g, den 9. November 2011

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

**Nr. 169* - Beschluss zur sozialen
Dimension der europäischen
Schuldenkrise.
Vom 9. November 2011.**

Die Mitgliedstaaten verdanken der Europäischen Einigung neben Jahrzehnten von Frieden und Wohlstand auch eine Angleichung der Lebensverhältnisse. Durch den gemeinsamen Binnenmarkt und den Euro als gemeinsame Europäische Währung hat insbesondere die Bundesrepublik stark profitiert. Die aktuelle Finanz-, Staatsschulden- und Wirtschaftskrise bedroht nun den politischen und sozialen Zusammenhalt innerhalb der Europäischen Union.

Die Synode würdigt die Anstrengungen der nationalen und europäischen Politik, das für die Überwindung der Schuldenkrise notwendige Vertrauen in die Europäische Union als friedentiftende und völkerverbindende Gemeinschaft auf der Basis gemeinsamer Werte wiederherzustellen. Auch die Kirchen in Europa können einen wichtigen Beitrag dazu leisten. Die Evangelische Kirche in Deutschland sieht sich verpflichtet, die Vision eines vereinten Europas durch ihr Engagement voranzubringen und dazu beizutragen, das Vertrauen in dieses Gemeinschaftsprojekt zurückzugewinnen.

Euroskeptizismus und Nationalismus haben in vielen unserer Nachbarländer erschreckende Ausmaße angenommen. Bei der Suche nach politischen Auswegen aus der Krise kommt es deshalb auch darauf an, soziale Ungleichheit nicht zu vertiefen, sondern durch eine

ausgewogene Reformpolitik die Glaubwürdigkeit und Gestaltungsmacht der Politik wiederzuerlangen. So müssen sich die staatlichen Ausgabenkürzungen und die Maßgabe der Haushaltskonsolidierung am Gebot der sozialen Gerechtigkeit messen lassen. Die Synode begrüßt die Bemühungen auf nationaler und internationaler Ebene zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer. Sie könnte dazu beitragen, wirtschaftliche Verantwortlichkeit und soziale Gerechtigkeit in ausgewogener Weise miteinander zu verbinden.

Die Synode bittet vor dem dargestellten Hintergrund den Rat der EKD,

1. sich gegenüber den EU-Institutionen und der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass bei allen Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene die notwendige Haushaltskonsolidierung auch im Interesse der Generationengerechtigkeit in Einklang mit dem Gebot der sozialen Gerechtigkeit gebracht wird;
2. gegenüber der Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass das Armutsbekämpfungsziel der Europa 2020-Strategie, bis zum Jahr 2020 die Zahl der EU-weit rund 120 Millionen von Armut bedrohten Menschen um 20% zu reduzieren, ambitionierter und konsequenter als bislang verfolgt wird.

Magdeburg, den 9. November 2011

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin Göring-Eckardt

Nr. 170* - Beschluss zur Unterstützung des demokratischen Wandels und ökonomischen Aufbaus in Nordafrika. Vom 9. November 2011.

Die Synode begrüßt den Einsatz der Zivilgesellschaft in Nordafrika für Freiheit, Demokratie und Einhaltung der Menschenrechte.

Sie bittet den Rat der EKD, sich gegenüber der Bundesregierung und der EU dafür einzusetzen, dass die EU die neuen Regierungen in Nordafrika - besonders in Libyen - beim Aufbau demokratischer und rechtsstaatlicher Strukturen unterstützt. Dieses schließt insbesondere den Schutz der Rechte der christlichen Minderheiten ein.

Die staatliche Entwicklungszusammenarbeit mit den nordafrikanischen Staaten muss vertieft und gestärkt werden, damit diese in die Lage versetzt werden, für ihre eigene Bevölkerung, wie auch für die große Anzahl von Flüchtlingen menschenwürdige Lebensbedingungen zu schaffen.

Die Synode begrüßt den Einsatz der Diakonie Katastrophenhilfe (DKH) in Ägypten sowie an der libysch-tunesischen Grenze und bittet die DKH sowie Brot für die Welt, verstärkt mit geeigneten Partnern in Nordafrika zusammenzuarbeiten.

Magdeburg, den 9. November 2011

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin Göring-Eckardt

Nr. 171* - Beschluss zu Rüstungsexporten. Vom 9. November 2011.

Die Synode begrüßt die jährlichen Berichte der Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung zu Rüstungsexporten und die Aktivitäten von Kirchen und christlichen Gruppen, die sich für Rüstungskonversion und die Eindämmung von Rüstungsexporten einsetzen. Sie bittet den Rat, sich bei der Bundesregierung für eine deutliche Verringerung der Rüstungsexporte vor allem in die sog. Entwicklungsländer und für verbindliche und restriktivere Verträge zur „Rüstungsregelung“ gemäß Artikel 26 der UN-Charta einzusetzen.

Magdeburg, den 9. November 2011

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin Göring-Eckardt

Nr. 172* - Beschluss zur Einrichtung eines festen Neuansiedlungsprogramms für Flüchtlinge. Vom 9. November 2011.

In Bindung an die Heilige Schrift ist und bleibt die Parteinahme für Flüchtlinge eine besondere Verpflichtung für Christenmenschen und Kirchen.

Weltweit leben Flüchtlinge seit Jahren in Lagern, ohne Perspektive auf Rückkehr oder Integration vor Ort oder befinden sich in einer akuten Notsituation:

- So ist beispielsweise die Sicherheitslage in Syrien weiter besorgniserregend. Das gewaltsame Vorgehen des Assad-Regimes gegen die eigene Bevölkerung verschlechtert die bereits prekäre Lage der irakischen Flüchtlinge im Land. Betroffen sind insbesondere diejenigen, die trotz der akuten Bedrohung nicht in den Irak zurückkehren können, weil sie dort besonders verfolgt sind. Zu dieser Gruppe gehören Angehörige der religiösen Minderheiten wie Christen, Yeziden und Mandäer, aber auch alleinstehende Mütter und Ehepartner aus gemischt sunnitisch-shiitischen Ehen.
- In einer dramatischen Lage befinden sich auch die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) registrierten Flüchtlinge aus dem Sudan, Somalia, Eritrea und anderen Sub-Sahara-Konfliktstaaten, die sich vor Ausbruch der kriegerischen Auseinandersetzungen in Libyen aufgehalten haben und nun ins Grenzgebiet zu Tunesien bzw. Ägypten geflohen sind. In Libyen sind

sie an Leib und Leben bedroht, da sie aufgrund ihrer Hautfarbe oftmals verdächtigt werden, als Söldner für das Ghaddafi-Regime gearbeitet zu haben. Sie leben nun unter menschenunwürdigen Bedingungen in Flüchtlingslagern.

- Ebenfalls ungelöst, ist das Problem der Flüchtlinge in der Türkei, die z.B. aus dem Iran, dem Irak oder Afghanistan geflohen sind. Sie werden in der Türkei vielfach nicht als Flüchtlinge anerkannt, da die Genfer Flüchtlingskonvention dort nur eingeschränkt gilt. Ihre einzige Zukunftsperspektive besteht darin, über UNHCR im Rahmen eines Neuansiedlungsprogramms in einem anderen Staat Aufnahme zu finden.

Angesichts dieser bedrückenden Flüchtlingssituation kann die Neuansiedlung von Flüchtlingen (Resettlement) dazu beitragen, die Not der Schutzsuchenden zu lindern und eine verfestigte Flüchtlingssituation zu entspannen.

Unter Bezugnahme auf das Wort der Diakonischen Konferenz zum 60. Jahrestag der Genfer Flüchtlingskonvention, bittet die Synode deshalb den Rat der EKD,

1. sich gegenüber den europäischen Institutionen für die Einrichtung eines Europäischen Neuansiedlungsprogramms einzusetzen, damit die EU mehr Resettlementplätze als bisher zu Verfügung stellt;
2. sich gegenüber der Bundesregierung für die Einrichtung eines dauerhaften Neuansiedlungsprogramms einzusetzen, nach dem jährlich eine bestimmte Anzahl besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge in Deutschland Aufnahme finden kann. Dabei sind die EKD, die Gliedkirchen und kirchlich-diakonische Einrichtungen gefordert, die Neankömmlinge bei ihrer Integration, auch in den Arbeitsmarkt, zu unterstützen.

M a g d e b u r g, den 9. November 2011

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

**Nr. 173* - Beschluss zum Bleiberecht
und zur Abschaffung von
Kettenduldung.
Vom 9. November 2011.**

Der Bundestag hat in den letzten Jahren gesetzliche Regelungen im Aufenthaltsrecht geschaffen. Auch die Innenminister der Länder haben mehrere Beschlüsse auf ihrer ständigen Konferenz (IMK) gefasst, die eine Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Geduldete ermöglichten. Damit wurde rund 37.000 Menschen eine Lebensperspektive in Deutschland eröffnet. Nach vielen Jahren der Unsicherheit haben sie endlich einen Aufenthaltstitel erhalten, wenn auch teilweise zunächst auf Probe. Dies waren aus Sicht der Synode der

EKD sehr begrüßenswerte, sinnvolle und notwendige Maßnahmen.

Die Synode bedauert, dass diese Regelungen auf Grund ihrer Ausgestaltungen nur eine begrenzte Wirkung entfalten konnten. Noch immer werden Menschen auch nach langjährigem Aufenthalt in Deutschland lediglich Duldungen erteilt. Die Synode hält deshalb an ihrer ursprünglichen Forderung fest, Kettenduldungen abzuschaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind aus ihrer Sicht weitere Schritte erforderlich.

Der Bleiberechtsbeschluss der IMK vom Dezember 2009 läuft am 31.12.2011 aus. Inhaberinnen und Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen, die zu wenig verdienen, um die hohen Anforderungen der Lebensunterhaltsicherung zu erfüllen, oder die nicht voll arbeiten können, weil sie gesundheitlich beeinträchtigt sind oder aber kleine Kinder oder pflegebedürftige Angehörige versorgen müssen, werden ihre Aufenthaltserlaubnis verlieren und erneut lediglich eine Duldung erhalten. Schätzungen zufolge sind das bis zu einem Drittel der Betroffenen, die daraufhin erneut eine Abschiebung in ihr Herkunftsland befürchten müssen.

Die Synode regt an, für diejenigen Menschen, die nach Auslaufen des IMK Beschlusses am 31.12.2011 voraussichtlich ihre Aufenthaltserlaubnis verlieren werden, großzügige Einzelfalllösungen nach dem bestehenden Aufenthaltsrecht zu finden.

Allerdings wächst die Zahl von Geduldeten auch ganz unabhängig von dieser Gruppe weiter. Alle, die nach den einschlägigen Stichtagen (je nach Familienstand war das der 01.07.1999 oder der 01.07.2001) in Deutschland eingereist sind und eine Duldung erhalten haben, können von den meisten der bisherigen Regelungen nicht profitieren. Dies sind zurzeit rund 87.500 Menschen, davon leben rund 51.000 bereits mehr als sechs Jahre in Deutschland.

Die Synode fordert, eine gesetzliche Regelung ohne festen Stichtag in das Aufenthaltsrecht zu übernehmen, die es Geduldeten unter bestimmten Voraussetzungen fortlaufend ermöglicht, einen regulären Aufenthaltsstatus zu erhalten. Dabei ist wichtig, dass die Anforderungen realistisch ausgestaltet und die Ausschlussgründe nicht zu restriktiv formuliert sind und darüber hinaus Ausnahmeregelungen für Menschen aufgenommen werden, die unverschuldet die Anforderungen der Lebensunterhaltssicherung nicht oder nicht vollständig erfüllen können.

Die Synode bittet den Rat der EKD und die Gliedkirchen, sich gegenüber der Bundes- und Landespolitik für die Umsetzung dieser Forderungen einzusetzen.

M a g d e b u r g, den 9. November 2011

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 174* - Beschluss zu Freiwilligkeit und ethischer Orientierung. Vom 9. November 2011.

Mit der Aussetzung der Wehrpflicht und der Umstrukturierung der Bundeswehr zu einer Freiwilligenarmee stellt sich die Frage nach dem Stellenwert der verschiedenen Freiwilligendienste in der Gesellschaft neu. Dass der Zivildienst zugleich durch einen Bundesfreiwilligendienst ersetzt wurde, macht die Frage nur umso deutlicher.

Freiwilliges, bürgerschaftliches Engagement ist selbstbestimmt und unentgeltlich. Es wird von einer breiten Ehrenamtskultur in Kirchen und Verbänden getragen. Auch die traditionellen Freiwilligendienste von Kirche und Diakonie sind auf diesem Boden gewachsen.

Der freiwillige Wehrdienst wie der Bundesfreiwilligendienst in sozialen Einrichtungen stehen auch unter dem Druck des unmittelbaren Nutzens für die Arbeitsfelder und verändern damit die Kultur der Freiwilligkeit. Die Auswirkungen, die sich für das freiwillige Engagement in der Bürgergesellschaft ergeben, sind noch nicht hinreichend diskutiert.

Zugleich stellt sich in beiden Feldern die Frage nach der ethischen Orientierung und den damit verbundenen Gewissensentscheidungen.

Die Synode bittet den Rat der EKD, die Kammer für soziale Ordnung oder die Kammer für Öffentliche Verantwortung mit einer Stellungnahme zu den oben angesprochenen Fragen zu beauftragen. Sie regt an, hierzu eine entsprechende Fachtagung zu diesen Fragestellungen vorzubereiten.

M a g d e b u r g, den 9. November 2011

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 175* - Beschluss zu den Freiwilligendiensten. Vom 9. November 2011.

Die Synode dankt den evangelischen Freiwilligendiensten, die sich seit Jahrzehnten im sozialen und ökologischen Bereich, in Friedensdiensten und missionarischen Aufgaben engagieren. Sie bittet die politisch Verantwortlichen, diese Dienste weiterhin in ihrem Wirken zu unterstützen. Nach christlicher Überzeugung sind alle Bürgerinnen und Bürger zum freiwilligen, bürgerschaftlichen Engagement in der Gesellschaft aufgefordert. Nach den Anfangsschwierigkeiten dieses Jahres ist der Schritt vom Zivildienst als Pflichtdienst zu einem Bundesfreiwilligendienst zunächst auf gutem Weg.

Gleichwohl hält die Synode daran fest, dass der Abbau von Parallelstrukturen – insbesondere im Bildungsbe-
reich – und eine bessere Einbindung der Freiwilligen

des Bundesfreiwilligendienstes in die Freiwilligendienste von Kirchen und freien Trägern dringend notwendig sind. Ebenso notwendig sind gleiche Rahmenbedingungen und gemeinsame Werbung. Dabei darf nicht vergessen werden, dass ehrenamtliches Engagement im Grundsatz nicht bezahlbar ist und berufliche Arbeit nicht ersetzen kann und darf. Um Menschen zum Ehrenamt zu bewegen, kann die Politik allenfalls Rahmenbedingungen setzen. Politisches Handeln darf gerade hier seine subsidiäre Prägung nicht verlieren. Das gilt auch für die weitere Entwicklung des Bundesamts für zivilgesellschaftliche Angelegenheiten.

M a g d e b u r g, den 9. November 2011

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 176* - Beschluss zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (Instrumentenreform). Vom 9. November 2011.

In differenzierten Stellungnahmen haben das Diakonische Werk der EKD e.V. sowie weitere Wohlfahrtsverbände aus der Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege e.V. darauf hingewiesen, dass das "Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt" ("Instrumentenreform"), mit dem der Bundestag mit Beschluss vom 23.9.2011 die Rechtsgrundlagen der aktiven Arbeitsmarktpolitik optimieren möchte, dringend der Nachbesserung bedarf.

In der jetzigen Fassung wird es in Verbindung mit dem "Sparpaket" der Bundesregierung dazu führen, dass am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Menschen gerade nicht die erforderliche Hilfe erhalten, sondern weiter ausgegrenzt werden. Denn die knappen Mittel sollen unter Effizienzaspekten künftig auf Menschen konzentriert werden, die Chancen auf einen Arbeitsplatz am allgemeinen Arbeitsmarkt haben.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland bittet den Rat der EKD, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, neue Wege zu finden, damit im Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Menschen neue Chancen bekommen.

Es ist nicht hinnehmbar, wenn Hunderttausende in Zukunft nicht mehr die erforderliche Förderung erhalten. Die Evangelische Kirche in Deutschland fordert die Bundesregierung auf, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die insgesamt erfreulich positive Arbeitsmarktentwicklung nicht homogen verläuft. So sinkt die Zahl der Menschen mit Langzeitarbeitslosigkeit und der arbeitslosen Menschen mit Behinderung je nach Region nur langsam, stagniert oder nimmt sogar zu. Notwendig ist die Schaffung verlässlicher, tragfähiger Strukturen für öffentlich geförderte Beschäftigung; dieses Ziel wird durch das Gesetz konterkariert.

Die Synode bittet den Rat, sich bei der Bundesregierung im Sinne dieser Entschließung einzusetzen, insbesondere dafür, dass das Konzept "Passiv-Aktiv-Transfer" des Diakonischen Werkes der EKD e.V. zumindest modellhaft umgesetzt werden kann. Dieses Modell geht davon aus, dass soziale Transferleistungen in direkte Leistungen der Arbeitsförderung umgewidmet werden. Passive Mittel der Arbeitsmarktpolitik - wie das Arbeitslosengeld II und die Kosten der Unterkunft - werden in aktive Eingliederungsmittel umgewidmet.

M a g d e b u r g, den 9. November 2011

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

**Nr. 177* - Beschluss zur Endlagersuche
und zu weiteren Atommülltransporten
nach Gorleben.
Vom 9. November 2011.**

Die Gewissheit, von Gott, dem Schöpfer, unbedingt angenommen und geliebt zu sein, schenkt Christenmenschen die Freiheit, für die Folgen ihres Handelns einzustehen und Fehlentscheidungen zu revidieren. In dieser Gewissheit bittet die Synode den Rat der EKD, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen,

- einen neuen Prozess der Standortsuche ergebnisoffen und unter Partizipation der betroffenen Bevölkerung in mehreren Regionen durchzuführen,
- den für Ende November geplanten Castortransport nach Gorleben abzusagen und
- keine weiteren Zwischenlagerungen in Gorleben vorzunehmen.

Die Synode begrüßt daher die Verlautbarung der Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten der EKD (AGU) zur neuen Endlagersuche für radioaktive Abfälle und zum Verzicht auf weitere Castortransporte nach Gorleben vom 2. November 2011.

M a g d e b u r g, den 9. November 2011

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

**Nr. 178* - Beschluss zum Engagement
gegen Rechtsextremismus.
Vom 9. November 2011.**

1. Die Synode der EKD unterstützt den Protest gegen Rechtsextremismus in unserem Land und insbesondere alle zivilgesellschaftlichen Initiativen, die sich für Demokratie und Menschenwürde einsetzen und gegen rassistische, antisemitische und

rechts-extreme Einstellungen und Strukturen einstehen.

2. Die Synode bittet den Rat der EKD, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass das haupt- und ehrenamtliche zivilgesellschaftliche Engagement für Demokratie und Toleranz gegen Rechtsextremismus weiter nachhaltig und dauerhaft gefördert wird. Alles, was bürgerschaftliches Engagement behindert oder entmutigt, muss unterlassen werden. Die Synode ist daher besorgt über die Ausspähung mehrerer tausend Mobilfunkdaten von Bürgerinnen und Bürgern aus dem gesamten Bundesgebiet während der Proteste gegen die größten Neonaziaufmärsche Europas in Dresden 2011. Dabei wurden auch Daten von Seelsorgenden, Anwälten und Anwältinnen und Abgeordneten aus Bundes- und Landtagen observiert, die einem besonderen Schutz unterliegen. Die Synode teilt die Sorge der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland um die Wahrung des Seelsorgeheimnisses.
3. Die Synode ermutigt Christinnen, Christen sowie Kirchengemeinden, sich engagiert gegen menschenfeindliche und rechtsextreme Ideologien und Aktivitäten einzusetzen. Die unabdingbare und bedingungslose Friedlichkeit aller Aktions- und Protestformen ist für Christinnen und Christen in der Nachfolge Christi unbedingte Voraussetzung für solches Handeln. Wir haben Verständnis für Menschen, die aus Gewissensgründen Neonazidemonstrationen gewaltfrei blockieren. Dies hat in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland mehrfach zu positiven Veränderungen in Politik und Gesellschaft geführt.

M a g d e b u r g, den 9. November 2011

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

**Nr. 179* - Beschluss zur Festsetzung
des Schwerpunktthemas 2012.
Vom 9. November 2011.**

Das Schwerpunktthema für die 5. Tagung der 11. Synode 2012 lautet:

Am Anfang war das Wort –
Perspektiven für das Reformationsjubiläum 2017

M a g d e b u r g, den 9. November 2011

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 180* - Beschluss zum Klimabericht für die Evangelische Kirche in Deutschland 2011. Vom 9. November 2011.

Die Synode nimmt den vom Rat der EKD vorgelegten Klimabericht dankend zur Kenntnis. Sie begrüßt, dass sich die Gliedkirchen und ihre Einrichtungen und Werke die Beschlüsse zur Schöpfungsverantwortung von der 7. Tagung der 10. Synode in Bremen 2008 zu eigen gemacht und zum Teil umfassende Maßnahmen ergriffen haben, um dem Klimawandel zu begegnen. Die Synode bittet die Gliedkirchen und ihre Einrichtungen und Werke, diesen Weg konsequent fortzusetzen und die mittlerweile bestehende "Klima-Kollekte" verstärkt zur CO₂-Kompensation zu nutzen.

Die Synode bittet den Rat, ihr 2014 erneut einen Klimabericht vorzulegen.

Magdeburg, den 9. November 2011

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin Göring-Eckardt

Nr. 181* - Beschluss zur Reisekostenregelung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 9. November 2011.

Auf Grund von § 30 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1994 (ABl. EKD 1994, S. 517), zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009, S. 353), hat die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt:

1. Für die Reisekostenvergütung des in § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Synode genannten Personenkreises findet das Bundesreisekostenrecht Anwendung, soweit im Folgenden keine Abweichungen bestimmt sind.
2. Wird für Reisen im Rahmen der ehrenamtlichen oder nebenamtlichen Tätigkeit für die EKD eine BahnCard 100 benutzt, so werden die fiktiven Reisekosten in Höhe von 50 % des regulären Fahrpreises 2. Klasse der Deutschen Bahn AG erstattet.
3. Wird die BahnCard 100 von einer kirchlichen oder diakonischen Stelle beschafft bzw. voraussichtlich finanziert, erfolgt die Erstattung an diese Stelle.
4. Abweichend von § 4 Absatz 4 BRKG ist eine schriftliche Begründung für die Benutzung eines Taxis oder Mietwagens grundsätzlich erst ab einem Betrag in Höhe von 30 Euro je Zu- oder Abgang erforderlich.
5. Die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird auf 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke ohne Festlegung eines

Höchstbetrages und mit Anspruch auf Sachschadenhaftung festgelegt.

6. Diese Regelung tritt rückwirkend ab dem 1. November 2011 in Kraft. Bisher zu Reisekosten der Personen nach Nr. 1 gefasste Beschlüsse der Synode treten gleichzeitig außer Kraft.

Magdeburg, den 9. November 2011

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin Göring-Eckardt

Nr. 182* - Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 9. November 2011.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 26 Absatz 2 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Änderung ihrer Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1994 (ABl. EKD S. 517), zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 353), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:
"(4) Gesetzentwürfe aus der Mitte der Synode bedürfen der Unterstützung von mindestens 25 Synodalen. Das Präsidium legt dem Rat Gesetzentwürfe aus der Mitte der Synode zur Abgabe einer Stellungnahme und Einholung der Stellungnahme der Kirchenkonferenz vor. Die Beratung über den Gesetzentwurf findet in der nächsten ordentlichen Tagung der Synode statt."
2. § 28 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:
"3. gemäß § 22 Fragen über Angelegenheiten der Evangelischen Kirche in Deutschland an den Rat richten."

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Magdeburg, den 9. November 2011

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin Göring-Eckardt

**Nr. 183* - Zweite Verordnung über das Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD.
Vom 10. Dezember 2011.**

Aufgrund von Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (ABl.EKD S. 307) tritt am 1. Januar 2012 in Kraft in der

- Evangelischen Landeskirche Anhalts,
- Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
- Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,
- Evangelisch-reformierten Kirche,
- Lippischen Landeskirche und
- in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2

(1) Das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (ABl.EKD S. 307) tritt am 1. Juli 2012 in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in Kraft.

(2) Es tritt in den folgenden ihrer Gliedkirchen

1. am 1. Januar 2012 in Kraft:
 - in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
2. am 1. Juli 2012 in Kraft:
 - in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
 - in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Braunschweig,
 - in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
 - in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens,
 - in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2011 in Kraft.

H a n n o v e r, den 10. Dezember 2011

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident**

**Nr. 184* - Fünfte Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009.
Vom 10. Dezember 2011.**

Aufgrund Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 352) tritt am 1. Januar 2012 in der Evangelischen Landeskirche Anhalts und in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2011 in Kraft.

H a n n o v e r, den 10. Dezember 2011

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident**

**Nr. 185* - Erste Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung des Rates der EKD über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur "EKD-Bilanzbuchhalterin" /zum "EKD-Bilanzbuchhalter".
Vom 10. Dezember 2011.**

Aufgrund von Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur "EKD-Bilanzbuchhalterin" /zum "EKD-Bilanzbuchhalter" vom 2. September 2011 (ABl.EKDS. 248) tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft in

- der Evangelischen Landeskirche Anhalts
- der Evangelischen Landeskirche in Baden
- der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
- der Bremischen Evangelische Kirche
- der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

- der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
- der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
- der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
- der Evangelischen Kirche der Pfalz
- der Pommerseher Evangelischen Kirche
- der Evangelischen Kirche im Rheinland
- der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und
- der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe

- die Evangelische Kirche von Westfalen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r, den 10. Dezember 2011

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
 Dr. A n k e
 Präsident

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 186* - Beschluss zum Haushaltsplan 2012. Vom 4. November 2011.

Das Präsidium beschließt den Haushaltsplan der UEK für das Haushaltsjahr 2012, unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung über die Umlage durch die Vollkonferenz, in Einnahme und Ausgabe auf je 2.232.650,00 €.

M a g d e b u r g, den 4. November 2011

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
 Dr. F i s c h e r

Nr. 187* - Beschluss über die Entschließung zur Kirchengemeinschaft UCC/UEK. Vom 8. November 2011.

I.

Mit Dankbarkeit hat die Vollkonferenz die Darstellung der jüngsten missionarischen Kampagnen der UCC durch Präsident Geoffrey Black aufgenommen.

Die Vollkonferenz würdigt mit Respekt, wie sich die UCC an Mitglieder und Kirchenferne wendet und dabei Frömmigkeit und ein klares Zeugnis ausdrückt. Die Kampagnen „God Is Still Speaking“ und „Mission 1“ können für die deutschen Kirchen in vielerlei Hin-

sicht anregend und vorbildlich sein. Dies ist ein Beispiel dafür, wie die Kirchengemeinschaft mit der UCC unsere Kirchen bereichert.

Die Vollkonferenz regt an, in der EKD die UCC-Kampagnen im Hinblick auf die missionarischen Herausforderungen auszuwerten und fruchtbar zu machen.

II.

Seit 1980/81 besteht zwischen den Kirchen der früheren Evangelischen Kirche der Union und der United Church of Christ (USA) Kirchengemeinschaft in der gegenseitigen Anerkennung von Taufe, Abendmahl und Ordination. Nach dem Zusammenschluss der EKU mit den Kirchen der Arnoldshainer Konferenz zur Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat die Generalsynode der UCC ihrerseits die Ausweitung der Kirchengemeinschaft auf die gesamte UEK festgestellt.

Nachdem nunmehr alle Kirchen der früheren Arnoldshainer Konferenz ihr Einverständnis mit der Kirchengemeinschaft der UEK mit der UCC erklärt haben, stellt die Vollkonferenz fest:

Zwischen der UEK mit den in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen und der UCC besteht Kirchengemeinschaft. Die Kirchengemeinschaft schließt die gegenseitige Anerkennung von Taufe, Abendmahl und Ordination ein.

Die UEK ist dankbar für die bisherigen Erfahrungen in der Kirchengemeinschaft mit der UCC, die insbesondere im gemeinsamen Eintreten für Gerechtigkeit im jeweiligen gesellschaftlichen Kontext, in der gemeinsamen Suche nach zeitgemäßen Formen kirchli-

chen Lebens und im gemeinsamen Bemühen um eine Ethik des Gerechten Friedens ihren Ausdruck findet.

Zwischen den lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen der EKD besteht Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und der Sakramente auf der Grundlage der Leuenberger Konkordie von 1973. In den USA besteht eine vergleichbare Kirchengemeinschaft zwischen der UCC, der Evangelical Lutheran Church in America (ELCA) und anderen Kirchen auf der Grundlage der „Formula of Agreement“ von 1997. Deswegen ist die UEK bestrebt, die Kirchengemeinschaft auch im Blick auf die gesamte EKD weiterzuentwickeln. Die Vollkonferenz der UEK lädt auch die anderen Gliedkirchen der EKD ein, sich einer Kirchengemeinschaft mit der UCC zu öffnen und die Möglichkeiten partnerschaftlicher Beziehungen zu prüfen.

Magdeburg, den 8. November 2011

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Dr. Fischer

**Nr. 188* - Beschluss zur Agenda:
„Berufung – Einführung –
Verabschiedung“.
Vom 8. November 2011.**

Die Vollkonferenz dankt den Liturgischen Ausschüssen von UEK und VELKD für die Erarbeitung des Entwurfs einer Agenda „Berufung - Einführung - Verabschiedung“, die in der VELKD wie in der UEK gleichlautend in Gebrauch genommen werden kann.

Die Vollkonferenz der UEK stellt die Agenda in diesem Wortlaut fest, setzt sie für den Bereich der Union in Kraft und bittet die Mitgliedskirchen, die Agenda einzuführen.

Sie bittet die Mitgliedskirchen und Gastkirchen, in denen landeskirchliche Agenden, Ordnungen und Bestimmungen zu „Berufung - Einführung - Verabschiedung“ vorliegen, zu prüfen und zu entscheiden, ob die gemeinsame Agenda oder Teile aus ihr für den landeskirchlichen Gebrauch eingeführt, empfohlen oder freigegeben werden können.

Die Vollkonferenz begrüßt den von den Ausschüssen der Vollkonferenz und der Generalsynode erarbeiteten Entwurf als Grundlage einer zwischen EKD, VELKD und UEK abzustimmenden Ordnung zur gemeinsamen Verpflichtung der Synodalen und der Mitglieder der Vollkonferenz. Sollte es im Abstimmungsprozess zu Veränderungen dieser Ordnung kommen, beauftragt die Vollkonferenz das Präsidium, nach Abstimmung zwischen den drei Zusammenschlüssen eine revidierte Ordnung zu verabschieden und für die Aufnahme in der Agenda freizugeben.

Magdeburg, den 8. November 2011

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Dr. Fischer

**Nr. 189* - Beschluss zum Bericht des
Catholica-Beauftragten der VELKD
Landesbischof
Prof. Dr. Friedrich Weber.
Vom 8. November 2011.**

Die Vollkonferenz dankt dem Catholica-Beauftragten der VELKD für seinen anregenden Bericht und begrüßt es sehr, dass der Bericht in einer gemeinsamen Sitzung von Generalsynode der VELKD und Vollkonferenz der UEK gehört und in einer ersten Aussprache reflektiert werden konnte. Diese Form der Beratung bringt zum Ausdruck, dass EKD, UEK und VELKD in grundlegenden theologischen Fragen an das Gespräch miteinander verwiesen sind.

Die Vollkonferenz der UEK sieht sich gemeinsam mit VELKD und EKD in einen ökumenischen Prozess der theologischen und planerischen Vorbereitung des Reformationsjubiläums gestellt, der von den Grundeinsichten reformatorischer Theologie, insbesondere der in Christus gegründeten Ekklesiologie, her gestaltet werden muss. Dabei kommt der Beziehung zur römisch-katholischen Kirche eine besondere Bedeutung zu.

Vor diesem Hintergrund stellt die Vollkonferenz fest:

- Mit der 2007 in Magdeburg ausgesprochenen Taufanerkennung haben die christlichen Kirchen in Deutschland bekundet, dass die Taufe das Sakrament der Einheit der Kirche darstellt. Die Taufe macht den Getauften zum Glied des Leibes Christi, d.h. zum Glied der „einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche“, deren geistliche Realität der jeweils konkret erfahrbaren Kirche zugrunde liegt. So wird mit der Gemeinschaft am Leib Christi die Mitgliedschaft in einer konkreten Kirche in ihrer jeweiligen historischen Gestalt begründet. Daraus ergeben sich ekklesiologische Konsequenzen, die bisher nicht hinreichend bedacht und entfaltet worden sind: Was folgt aus der Taufanerkennung für das Verständnis der Einheit der Kirche, für die Anerkennung der jeweils anderen Kirche als Kirche Jesu Christi, für die Gestaltung gelebter Kirchengemeinschaft, für Wege zur eucharistischen Gastbereitschaft und zur gemeinsamen Feier des Abendmahls?
- In der Feier des Abendmahls ist Jesus Christus gegenwärtig, indem er sich uns in Brot und Wein schenkt. Wenn wir als Kirchen der Leuenberger Kirchengemeinschaft alle Getauften zum Abendmahl in seiner vollen Gestalt einladen, folgen wir der Einladung Jesu Christi. Es bleibt ein schmerz-

liches Problem, wenn Christen in konfessionsverbindenden Ehen nur im evangelischen Gottesdienst gemeinsam zum Abendmahl eingeladen werden.

- Die Frage nach einer „Sprecherrolle des Papstes“ für die ganze Christenheit steht für uns nicht auf der ökumenischen Tagesordnung. Wir bekräftigen mit dem Catholica-Beauftragten, dass die Voraussetzungen für solche Überlegungen gegenwärtig nicht gegeben sind. Dafür wäre mindestens eine konziliare Struktur von sich gegenseitig anerkennenden Kirchen erforderlich. Denn nur auf diesem Weg könnte die Frage des Mandats des stellvertretenden Sprechens geklärt werden.

Magdeburg, den 8. November 2011

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Dr. Fischer

Nr. 190* - Beschluss über Höhe und Verteilungsmaßstab der Umlage 2012. Vom 8. November 2011.

Die Vollkonferenz beschließt die Umlage für das Haushaltsjahr 2012 in Höhe von 765.800,00 Euro entsprechend dem in der Anlage aufgeführten Verteilungsmaßstab.

Magdeburg, den 8. November 2011

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Dr. Fischer

Nr. 191* - Beschluss zur Bestätigung gesetzesvertretender Verordnungen. Vom 8. November 2011.

Die Vollkonferenz bestätigt gemäß Artikel 9 Abs. 3 Satz 3 Grundordnung der UEK folgende vom Präsidium erlassenen gesetzesvertretenden Verordnungen:

1. Zehnte gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 1. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 256)
2. Elfte gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 23. März 2011 (ABl. EKD 2011 S. 257)

Magdeburg, den 8. November 2011

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. Fischer

Nr. 192* - Beschluss zum Pfarrdienstrecht, hier: Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD für Pfarrerinnen und Pfarrer im unmittelbaren Dienst der UEK. Vom 8. November 2011.

Die Vollkonferenz beschließt das anliegende Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD für Pfarrerinnen und Pfarrer im unmittelbaren Dienst der UEK.

Magdeburg, den 8. November 2011

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Dr. Fischer

**Kirchengesetz zur Ausführung des
Pfarrdienstgesetzes der EKD für Pfarrerinnen
und Pfarrer im unmittelbaren Dienst der UEK
(Pfarrdienstausführungsgesetz der UEK -
PfdAG.UEK)
Vom 8. November 2011**

§ 1 Grundlagen

Dem Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD - PfdAG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307, 2011 S. 149) wird für die Union selbst zugestimmt.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Die Rechtsverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer im unmittelbaren Dienst der Union richten sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen, die aufgrund des von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gesetzten Rechts für deren Pfarrerinnen und Pfarrer gelten, soweit durch dieses Gesetz oder anderes Recht der Union nichts anderes bestimmt ist. An die Stelle des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland tritt jeweils das Amt der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 3 Dienstherr, oberste Dienstbehörde (zu § 2 Abs. 1 PfdAG.EKD)

Dienstherr der Pfarrerinnen und Pfarrer ist die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Oberste Dienstbehörde ist das Präsidium

der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

**§ 4
Pfarrdienstverhältnis auf Zeit
(zu § 2 Abs. 2 PFDG.EKD)**

Die Union begründet zur Wahrnehmung eines geordneten kirchlichen Dienstes nur Pfarrdienstverhältnisse auf Zeit im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

**§ 5
Amtskleidung
(zu § 36 PFDG.EKD)**

Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Union tragen die Amtskleidung der Kirche, in der sie zuletzt im Pfarrdienstverhältnis gestanden haben.

**§ 6
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 2 am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird gebeten, das Pfarrdienstgesetz der EKD für die Union zu dem Zeitpunkt in Kraft zu setzen, zu welchem es für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland in Kraft tritt. Gleichzeitig treten die §§ 2 bis 5 in Kraft.

M a g d e b u r g, den 8. November 2011

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
D r . F i s c h e r

**Nr. 193* - Beschluss zur Fortsetzung
der Mitgliedschaft der Pommerschen
Ev. Kirche durch Gaststatus der
Nordkirche in der UEK.
Vom 8. November 2011.**

1. Auf Antrag der Gemeinsamen Kirchenleitung des Verbandes evangelischer Kirchen in Norddeutschland wird die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland von Zeitpunkt ihres Entstehens an mit dem Status einer Gastkirche an der Arbeit der Union beteiligt. Die Vollkonferenz begrüßt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirchen in Norddeutschland als Gastkirche die langjährige Kirchengemeinschaft der Pommerschen Ev. Kirche mit den Gliedkirchen der Union Evangelischer Kirchen in der EKD als Beitrag zur Einheit des deutschen Protestantismus fortführen wird.
2. Die Vollkonferenz stellt fest, dass die Mitgliedschaft der Pommerschen Evangelischen Kirche in der UEK mit dem Zeitpunkt des Entstehens der

Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) endet.

M a g d e b u r g, den 8. November 2011

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
D r . F i s c h e r

**Nr. 194* - Beschluss über die Satzung
des Ev. Predigerseminars Wittenberg.
Vom 8. November 2011.**

Das Präsidium stimmt der anliegenden Satzung des Evangelischen Predigerseminars Wittenberg zu.

M a g d e b u r g, den 8. November 2011

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
D r . F i s c h e r

**Satzung
des Evangelischen Predigerseminars Wittenberg**

Präambel

In dem 1816 gegründeten Evangelischen Predigerseminar Wittenberg führen unter Trägerschaft der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) die an einer Ausbildungsvereinbarung beteiligten Gliedkirchen der EKD sowie die EKV-Stiftung mit Sitz in Wittenberg die Tradition der Ausbildung zum Dienst an Wort und Sakrament am Ursprungsort der Reformation fort.

Dabei nutzen sie die besonderen Chancen der Ausbildung junger Theologinnen und Theologen und Gemeindepädagoginnen und -pädagogen an den Stätten der Reformation und halten das theologische Erbe von Martin Luther, Philipp Melancthon und Johannes Bugenhagen am Ort ihres Wirkens im ökumenischen Horizont lebendig.

§ 1 Grundlage

Das Evangelische Predigerseminar Wittenberg ist eine unselbständige Einrichtung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK).

§ 2 Aufgaben des Predigerseminars

- (1) Das Evangelische Predigerseminar Wittenberg dient der Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren der Landeskirchen, die sich im Rahmen einer Ausbildungsvereinbarung zur gemeinsamen Gestaltung und Durchführung der Ausbildung im Predigerseminar verpflichten¹.
- (2) Es pflegt und entwickelt zudem die historische Bibliothek (Reformationsbibliothek) und trägt in Ab-

stimmung mit den zuständigen Stellen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die Verantwortung für die Nutzung der Schlosskirche als Kirche des Seminars und Gottesdienststätte der Schlosskirchengemeinde.

¹ Vikarinnen und Vikare im Sinne dieser Satzung sind die in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Theologinnen und Theologen und Gemeindepädagoginnen und -pädagogen.

§ 3 Kuratorium

(1) Für das Evangelische Predigerseminar Wittenberg wird ein Kuratorium gebildet, das seine Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung wahrnimmt. Das Kuratorium besteht aus:

1. der Landesbischöfin oder dem Landesbischof der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. je einem Mitglied für jede der beteiligten Landeskirchen, das von der jeweiligen Kirchenleitung entsandt wird; von diesen Mitgliedern ist ein Mitglied für die Stellvertretung im Vorsitz vom Kuratorium zu wählen,
3. einem Mitglied, das vom Vorstand der EKU-Stiftung aus seiner Mitte bestimmt wird,
4. einem Mitglied, das vom Präsidium der UEK bestimmt wird.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 2 bis 4 werden für die Dauer von sechs Jahren entsandt oder bestimmt. Für sie kann eine Stellvertretung vorgesehen werden. Der oder die Vorsitzende gehört dem Kuratorium für die Dauer ihres oder seines Dienstes an.

(3) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen mit beratender Stimme teil:

1. die Direktorin oder der Direktor des Predigerseminars,
2. die zuständige Referentin oder der zuständige Referent des Amtes der UEK,
3. die Ausbildungsdezernentinnen und Ausbildungsdezernenten der an der Ausbildungsvereinbarung beteiligten Landeskirchen, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 Nr. 2 entsandte Mitglieder sind.
4. die Ausbildungsreferentin oder der Ausbildungsreferent der EKD.

(4) Das Kuratorium tritt auf Einladung seiner oder seines Vorsitzenden oder bei deren oder dessen Verhinderung des Mitglieds, das die Stellvertretung im Vorsitz hat, nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich, in der Regel in Lutherstadt Wittenberg zusammen. Es muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden oder dem Mitglied, das die Stellvertretung im Vorsitz hat, mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Kuratoriums,

die Bekenntnis oder Recht einer der an der Ausbildungsvereinbarung beteiligten Landeskirchen nach deren Auffassung betreffen, kommen gegen deren Stimme nicht zustande.

§ 4 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Die Aufgaben des Kuratoriums bestehen in:

1. der Entwicklung, der verbindlichen Festlegung und der Aufsicht über die Erfüllung der Rahmenbildungsordnung für das Predigerseminar im Zusammenwirken mit den beteiligten Landeskirchen sowie in der Beratung und Begleitung der Studienarbeit im Predigerseminar,
2. der Vorlage eines Berufungsvorschlags für die Stellen der Direktorin oder des Direktors und der hauptamtlichen Lehrkräfte, wobei die beteiligten Landeskirchen angemessen zu berücksichtigen sind; es führt die Fachaufsicht über die Direktorin oder den Direktor,
3. der Förderung des persönlichen Kontaktes zwischen den Leitungen der beteiligten Landeskirchen und der jeweiligen Gemeinschaft der Vikarinnen und Vikare sowie des Zusammenwirkens mit den regionalen Studienleitern in der erweiterten Studienleiterkonferenz,
4. der Aufsicht über die Pflege der Bibliothek des Predigerseminars mit der Reformationsbibliothek und der Fürsorge für seine Lehrmittel,
5. der Feststellung des Haushaltsplanes und der Abnahme der Jahresrechnung.

(2) Das Kuratorium gibt sich und seinem Geschäftsführenden Ausschuss eine gemeinsame Geschäftsordnung. Es bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

§ 5 Geschäftsführender Ausschuss

(1) Das Kuratorium bildet aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Ausschuss. Er nimmt die Aufgaben des Kuratoriums wahr, sofern dieses nicht tagt.

(2) Das Mitglied, das die Stellvertretung im Vorsitz des Kuratoriums hat, ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses. Die Höchstzahl von fünf stimmberechtigten Mitgliedern soll nicht überschritten werden. Die Direktorin oder der Direktor des Predigerseminars Wittenberg nimmt an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses teil. Der Geschäftsführende Ausschuss tagt in der Regel zweimal im Jahr, darüber hinaus nach Bedarf. Zugunsten von Kuratoriumssitzungen kann auf Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses verzichtet werden.

(3) Das Kuratorium kann weitere Ausschüsse bilden und sachverständige Personen, insbesondere auch Vertreter von Theologischen Fakultäten, beratend hinzuziehen.

(4) § 3 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 6 Direktorin/Direktor

(1) Die Direktorin oder der Direktor leitet das Evangelische Predigerseminar Wittenberg. Sie oder er wird durch das Präsidium der UEK berufen und vertritt das Predigerseminar für die UEK im Rechtsverkehr.

(2) Gemeinsam mit den anderen Studienleiterinnen und Studienleitern, die durch das Präsidium berufen werden, trägt die Direktorin oder der Direktor die Verantwortung für Studienarbeit, Gemeinschaftsleben und Verwaltung im Predigerseminar.

(3) Die Direktorin oder der Direktor und die anderen Studienleiterinnen und Studienleiter üben zugleich seelsorgerliche Aufgaben für die Vikarinnen und Vikare aus. Sie halten Verbindung mit den ehemaligen Absolventinnen und Absolventen des Predigerseminars.

(4) Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Auswahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unbeschadet des § 4 Absatz 1 Ziff. 2. Sie oder er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die anderen Studienleiterinnen und Studienleiter und die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus. Die Dienstaufsicht über die Direktorin oder den Direktor übt das Amt der UEK aus.

(5) Die Direktorin oder der Direktor trägt die Verantwortung für Mitarbeiterschaft und Verwaltung der Schlosskirche.

(6) Die Direktorin oder der Direktor stellt den Haushaltsplan für das Predigerseminar auf. Ihr oder ihm obliegt die ordnungsgemäße Geschäfts- und Wirtschaftsführung im Predigerseminar. Verträge, die das Predigerseminar mit mehr als 10.000,- Euro verpflichten, sowie Darlehens- und Kreditverträge bedürfen der Genehmigung des Amtes der UEK, Verpflichtungen über 50.000,- Euro bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der UEK.

(7) Die Direktorin oder der Direktor berichtet dem Kuratorium und dem Geschäftsführenden Ausschuss in ihren Sitzungen über die Arbeit im Predigerseminar. Daneben können auch die übrigen Studienleiterinnen und Studienleiter und andere eigenverantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um Berichte über ihre spezielle Arbeit (z. B. Bibliothek, Schlosskirche) gebeten werden. Die Direktorin oder der Direktor legt in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden fest, auf welche Weise Vertreterinnen oder Vertreter der laufenden Kurse im Kuratorium und im Geschäftsführenden Ausschuss berichten können.

§ 7 Finanzen und Haushalt

(1) Die Finanzierung des Evangelischen Predigerseminars Wittenberg erfolgt auf der Grundlage einer Finanzvereinbarung zwischen den beteiligten Landes-

kirchen, der EKU-Stiftung und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.

(2) Das Präsidium der UEK beschließt den Haushaltsplan des Predigerseminars. Die Entlastung der Jahresrechnung erteilt die Vollkonferenz. Das Oberrechnungsamt der EKD prüft die Jahresrechnung. Es gilt das Haushaltsrecht der EKD.

§ 8 Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung bedürfen der vorherigen Herstellung des Einvernehmens mit den beteiligten Landeskirchen und der EKU-Stiftung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Kuratoriums beim Predigerseminar Wittenberg in der Fassung des Beschlusses des Präsidiums der UEK vom 30. November 2005 außer Kraft.

M a g d e b u r g, den 8. November 2011

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Dr. F i s c h e r

Nr. 195* - Beschluss zur Änderung der Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche (DomO) zu Berlin. Vom 8. November 2011.

Das Präsidium beschließt die folgende Änderung der Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche (DomO) vom 30. April 2009 (ABl. EKD S. 260):

1. Dem § 12 Absatz 1 wird folgender weiterer Satz angefügt:
„Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Führungen in Kirche und Gruft gegen Eintrittsgelder, die für die Domerhaltung verwendet werden, sowie das Ausrichten eigener Konzerte.“
2. Die Änderung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

M a g d e b u r g, den 8. November 2011

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Dr. F i s c h e r

C. Aus den Gliedkirchen

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst Projektstelle Kaliningrad, Russische Föderation

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum nächstmöglichen Termin 2012 für die Propstei Kaliningrad der Evangelisch-Lutherischen Kirche Europäisches Russland (ELKER) für die Dauer von drei Jahren

**eine Pfarrerin /einen Pfarrer /ein Pfarrehepaar,
auch im Ruhestand**

Die Propstei besteht aus 42, oft sehr kleinen Gemeinden. Ihr Zentrum liegt bei der Auferstehungskirche in Kaliningrad/Königsberg. Die Gemeinden und ihre Pfarrer, Pfarrfrauen und Mitarbeitenden suchen Begleitung und Unterstützung für ihren Dienst.

Sie finden Informationen über die Propstei unter <http://www.propstei-kaliningrad.info>

Für die Arbeit in der Propstei und der Gemeinde Kaliningrad werden erwartet:

- Verständnis für interkulturelle Herausforderungen der deutsch-russischen Zusammenarbeit,
- Mentorat und Begleitung für die ortsansässigen Gremien (Propsteirat, Pfarrkonvent, Gemeinderat),
- Vorbereitung einheimischer Verantwortungsübernahme im Rahmen der Propsteitätigkeit,

- Übernahme pastoraler Aufgaben in der Gemeinde Kaliningrad und den zwei Filialgemeinden,
- EDV-Kenntnisse und Fahrerlaubnis, Bereitschaft zu Fahrtätigkeit,
- Kenntnisse in Russisch sind hilfreich. Erwartet wird die Bereitschaft, Russisch zu erlernen. Die EKD unterstützt ggf. einen einführenden Sprachkurs.

Vor Ort werden geboten:

- Tätigkeit in einem historisch interessanten Umfeld,
- ein engagiertes Pfarrkapitel und motivierte Mitarbeitende,
- eine geräumige Pfarrwohnung im Gemeindezentrum der Auferstehungskirche in Kaliningrad

Eine deutsche oder geeignete internationale Schule zur Beschulung schulpflichtiger Kinder steht vor Ort **nicht** zur Verfügung.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehe-

partner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter: www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2023** an. Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Michael Hübner (0511-2796-135) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 31. Januar 2012** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD,
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Urlaubsseelsorgedienste in Baden, Sommer 2012

Im Jahr 2012 werden wieder Dienste der Urlaubsseelsorge in den Urlaubsgebieten ausgeschrieben, für die sich Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone, Prädikantinnen und Prädikanten melden können. Auch Ruheständler sind willkommen.

Die Dienste unterstützen die umfangreichen kirchlichen Angebote in unseren Kur- und Urlaubsorten bzw. erhalten diese aufrecht.

Die Veranstaltungen in den Ferienorten werden gut besucht; daher würden wir uns über zahlreiche Meldungen sehr freuen!

Voraussetzung ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Urlaubsseelsorgekonzeptes.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern im aktiven Dienst der badischen Landeskirche können bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst gewährt werden. Eine vorherige Absprache mit dem zuständigen Dekanat ist auf jeden Fall erforderlich; der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Bei Übernahme eines Urlaubsseelsorgedienstes wird eine Fahrtkostenpauschale in Anlehnung an die Deut-

sche Bahn AG (2. Klasse) erstattet und eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 € für vier Wochen gezahlt.

Wir weisen darauf hin, dass das von uns gezahlte Entgelt zu versteuerndes Einkommen darstellt und bei der Einkommensteuer-Erklärung anzumelden ist.

Aufstellung der Orte/Gemeinden:

Bad Dürkheim; Lenzkirch-Schluchsee;
Insel Reichenau; Meersburg;
Kadelburg; Titisee;
Konstanz; Triberg.

Informationen, Kontaktdaten der Gemeinden und Bewerbungsformulare erhalten Sie beim

Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Abteilung Seelsorge, Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe, Telefon: 0721 9175 354, E-Mail: seelsorgedienste@ekiba.de.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung **bis spätestens 31. Januar 2012** bei uns ein.

Stellenausschreibung Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)

In der zurzeit in Gründung befindlichen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) ist **zum 1. August 2012** die Stelle der **Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landeskirchenamtes*** mit Dienstsitz in Kiel zu besetzen.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche, die Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Ev. Kirche befinden sich in einem Fusionsprozess. Die rechtliche Entscheidung über die Gründung der Nordkirche durch die Verfassungsgebende Synode ist für den 8. Januar 2012 geplant. Die Verfassung und das Einführungsgesetz sollen Pfingstsonntag 2012 in

Kraft treten. Die Präsidentin des Landeskirchenamtes wird mit Wirkung vom 19. Juli 2012 in den Ruhestand treten.

Das Landeskirchenamt der Nordkirche ist kollegial verfasst. Es hat seinen Sitz in Kiel und unterhält eine Außenstelle in Schwerin. Es ist die oberste Verwaltungsbehörde der Nordkirche, die sich über das Gebiet der Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern erstreckt.

Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet das Kollegium des Landeskirchenamtes, das neben der Präsidialabteilung über acht Dezernate verfügen wird. Sie bzw.

er nimmt an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil.

Die Gemeinsame Kirchenleitung sucht eine Persönlichkeit, die über eine starke Integrationsfähigkeit verfügt, um die Zusammenführung östlich und westlich geprägter Mitarbeiterschaften und die Gestaltung einer einheitlichen Arbeitsorganisation am Hauptsitz in Kiel und der Außenstelle in Schwerin zu lenken und zu begleiten.

Die Präsidentin bzw. der Präsident wird für folgende Aufgabenbereiche verantwortlich sein:

- Präsidialangelegenheiten (Leitung, Innerer Dienst, Gesamtorganisation des Landeskirchenamtes, allgemeine Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Verbindung zur Synode, zur Kirchenleitung und zu den Mitgliedern des Bischofsrates und ihrer Kanzleien)
- Beziehungen zur EKD, zur VELKD und zur UEK
- Aufsicht und Koordination verschiedener Stabsstellen

Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen

- Mitglied einer der drei fusionierenden Kirchen oder einer anderen Gliedkirche der EKD sein und eine hohe persönliche Identifikation mit den Bekenntnisgrundlagen und Zielen der evangelisch-lutherischen Kirche mitbringen (bitte einen entsprechenden Hinweis in den Bewerbungsunterlagen aufnehmen) und
- die Befähigung zum Richteramt haben

Erwartet werden:

- mehrjährige Erfahrung im leitenden Verwaltungsdienst
- vertiefte Kenntnisse im evangelischen Kirchenrecht und im Staatskirchenrecht sowie Vertrautheit mit der Geschichte der evangelischen Landeskirchen während der Zeit der deutschen Teilung
- Erfahrung in Personalführung und -entwicklung sowie in Organisationsentwicklung
- Teamfähigkeit, besonders im Blick auf den Kreis der Dezernentinnen und Dezernenten, Verhandlungsgeschick, Kommunikationsstärke und Geschick im Umgang mit der EDV-Technologie

- Bereitschaft, die anderen Leitungspersönlichkeiten und vor allem die Kirchenleitung und die Synode vertrauensvoll und tatkräftig zu unterstützen
- Bereitschaft zu Dienstreisen

Die Berufung durch die Gemeinsame Kirchenleitung erfolgt für die Dauer von zehn Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich. Das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landeskirchenamtes wird im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit oder auf Lebenszeit zur Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland ausgeübt.

Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsgruppe A 16 Kirchenbesoldungsgesetz (KBesG) mit einer im Rahmen von § 9 KBesG ruhegehaltfähigen Zulage zur Besoldungsgruppe B 6 KBesG (entspricht B 6 Bundesbesoldungsgesetz).

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis zum 29. Dezember 2011** (Fristablauf) an den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kirchenleitung, Bischof Gerhard Ulrich, Arbeitsstelle des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland, Heinrich-Mann-Straße 15, 19053 Schwerin.

Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Für telefonische Auskünfte ist Bischof Ulrich zu erreichen unter der Nummer: 0431 9797-625 und OKR Dr. Michael Ahme (0431 9797-901 oder 0385 555733-514).

Im Bewerbungsverfahren eventuell entstehende Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Im Falle der Einstellung bzw. Ernennung werden Umzugskosten nach Bundesumzugskostengesetz übernommen.

* Für den Fall, dass die Verfassungegebende Synode die Verfassung und das Einführungsgesetz zur Gründung der Nordkirche am 8. Januar 2012 nicht verabschiedet hätte, gilt diese Ausschreibung für die Stelle der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes mit Sitz in Kiel. Auskünfte erteilt Herr Vizepräsident Wichard von Heyden (0431 9797-870).

Hinweis:

Diesem Amtsblatt liegt ein Bestellschreiben für den Haushaltsplan der EKD 2012 bei.

—

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



Störungsfreie Funkmikrofontechnik für die neue gesetzliche Situation

Infolge der gesetzlichen Neuregelung der Funkfrequenzen (auch unter dem Stichwort „Digitale Dividende“ bekannt) wird leider massiv die Technik von Funkmikrofonen betroffen, die unter anderem auch in kirchlichen Einrichtungen eingesetzt wird. Durch diese Maßnahme wird entweder die Umrüstung bestehender Anlagen oder der Ersatz bestehender Funktechnik in vielen Fällen unvermeidlich sein.

Wir haben deshalb mit der Sennheiser Vertrieb und Service GmbH & Co. KG eine Kooperation geschlossen, um den kirchlichen Institutionen in diesem Bereich eine Hilfestellung anbieten zu können.

Durch unsere neue Kooperationsvereinbarung wollen wir Ihnen zum einen eine umfassende Aufklärung über die neue gesetzliche Situation und die Möglichkeiten der Umstellung geben und Ihnen zum anderen ein besonderes Vorzugsangebot einräumen, das Sie für Sennheiser-Produkte über das individuelle Preisangebot Ihres jeweiligen Händlers oder Systemhauses hinaus erhalten.

Beim Erwerb einer oder mehrerer Funksets des Typs ew 100 G3 – 1G8 zur Nutzung des neuen, exklusiv für Audioanwendungen zugewiesenen Frequenzbereichs 1800 Mhz werden jeweils 50,- € brutto direkt vom angebotenen Händler-Verkaufspreis abgezogen.

Weitere Informationen zu diesem Rahmenvertrag erhalten Sie auf der Internetseite der WGKD unter der Rubrik Funkmikrofontechnik, und über unsere Geschäftsstelle (Frau Sandberg Tel. 0511/47 55 33 - 10).

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
 in Deutschland mbH
 Lehmannstraße 1
 30455 Hannover

Tel.: 0511/47 55 33 - 0
 Fax: 0511/47 55 33 - 20
info@wgkd.de
www.wgkd.de



Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-2 42, Fax: (05 11) 27 96-2 77 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: <http://www.kirchenrecht-ekd.de/>

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Preise: Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 €; Rechtsprechungsbeilage 4,- € – einschließlich Mehrwertsteuer.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover